

19.03.14

Fz

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 19. März 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014
(Haushaltsgesetz 2014)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigefügt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 30.04.14

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltspans für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltspans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Bundeshaushaltspans für das Haushaltsjahr 2014 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 298 500 000 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushaltspans für das Haushaltsjahr 2014 als Anlage 3 beigelegte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ wird für das Jahr 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 1 584 752 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2014 Kredite bis zur Höhe von 6 500 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2014 fällig werdenden Krediten zu; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltspans ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahrs im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahrs Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1

Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahrs anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpa-
piere der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind auf der Basis desjenigen Wechsel-
kurses auf die Kreditermächtigung anzurechnen, der
sich aus dem spätestens gleichzeitig abgeschlossenen
ergänzenden Vertrag zur Begrenzung des Währungs-
risikos ergibt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, zum Aufbau von Eigenbeständen Kredite
bis zur Höhe von 5 Prozent des Betrages der umlau-
fenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bun-
deschattanweisungen und unverzinslichen Schatz-
anweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der
jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichen
Übersicht über den Stand der Schuld der Bundes-
republik Deutschland ergibt. Auf die Kreditermäch-
tigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund
von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze
aufgenommen worden sind. Das Bundesministerium
der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände
in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie
im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1,
des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkau-
fen oder zur Besicherung von Zins-Swap-Geschäften
zu verwenden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der
Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushalt-
jahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begren-
zung von Zinsänderungsrisiken mit einem Ver-
tragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro
sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertrags-
volumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Auf diese Höchstgrenzen werden zusätzliche Ver-
träge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits
bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird er-
mächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum
Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rah-
men der Kreditaufnahme folgende Verträge abzu-
schließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung
nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Til-
gung fällig werdender Kredite aufgenommen wer-
den;

2. Verträge nach Absatz 6 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltjahres angerechnet.

(8) Vor Inanspruchnahme der über 0,5 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsoordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zins-Swap-Geschäften aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 bis 3 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 478 410 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 165 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,

2. bis zu 65 000 000 000 Euro

- a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland,
- b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland,
- c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Union,
- d) für Minderheitsbeteiligungen und nachrangige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, die im Zusammenhang mit der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in Programmländern des Euro-Währungsgebietes stehen und staatlichen Förderbanken und Fonds unter Beteiligung des jeweiligen Mitgliedstaates gewährt werden,

3. bis zu 16 700 000 000 Euro

- a) für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
- b) für zinsverbilligte Kredite für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
- c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie
- d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,

4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsbereich,

5. bis zu 160 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,

6. bis zu 62 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,

7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,

8. bis zu 8 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltspolans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammen treffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushaltspolans sind die Absätze 2 bis 6 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung durch Haushaltsermerk getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 02, 04, 12, 14, 15, 32 und 60 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in Nummer 1 bis 4 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen. Entsprechende Titel der Hauptgruppe 6 mit Ausnahme des Titels 634 .3 bilden innerhalb der einzelnen Kapitel einen eigenständigen Ausgabenbereich und sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01, 03, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 23 und 30 sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 523 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 527 .1, 527 .3, 532 .1, 532 .2, 532 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1 und 545 .1,
3. Ausgaben der Titel 632 .9, 636 .9, 671 .9, 681 .8, 681 .9, 684 .9, 686 .9 und 687 .9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

(4) Im Verhältnis der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereiches aus Einsparungen bei den anderen in demselben Absatz genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(5) Die Ausgaben der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(6) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0111, 0311, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1611, 1711, 1911, 2011, 2311 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 3 bis 5 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 3 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist.

(7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die mit ihrem vollen Sollansatz den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 oder § 5 Absatz 3 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 6 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zu lassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des

Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

3. Mehrausgaben bei Titel 526 .1 können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518 .2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1407, 1409, 1412, 1416 und 1420 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzutragen, falls dies auf Grund von Umständen, die nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzutragen, wenn unvorhergesehene und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Flugdienstes zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 .1 und 453 .1 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin den Ausgaben zu.

(7) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(8) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 285 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden

ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBI. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBI. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu verwenden.

(9) Ergibt sich zum Abschluss des Haushaltsjahres gegenüber dem Haushaltssoll per Saldo eine Entlastung des Bundeshaushalts, so dient dieser Betrag zur Leistung von Mehrausgaben bei Kapitel 6002 Titel 624 01, soweit dadurch keine Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden müssen.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsoordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsoordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsoordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalt- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der

öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457) den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 4 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

§ 9

Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die §§ 24 und 54 der Bundeshaushaltordnung bleiben für Baumaßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs für Bundeszwecke nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235), das durch Artikel 15 Absatz 83 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, die im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt werden, unberührt.

§ 10

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. August 2012 (BGBl. I S. 1670) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422.1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423.01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 gegenseitig deckungsfähig.

§ 11

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687.04, Kapitel 1605 Titel 896.02, Kapitel 2303 Titel 687.04 und 896.09, Kapitel 2304 Titel 687.01, 687.02, 687.03, 687.04 und 687.05 des Bundeshaushaltspans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 12

Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung, Zuweisung an das Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(5) Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen bis zu einem Betrag von 2 000 000 000 Euro geleistet werden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahrs.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

(8) Der Bund kann abweichend von § 4 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807) dem Sondervermögen im Wirtschaftsplanjahr 2014 zum Ausgleich eines Finanzierungsdefizits eine Zuweisung bis zu einer Obergrenze von 655 000 000 Euro gewähren.

§ 13

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabettitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 14

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltssordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabewiesbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 15

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabewiesbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltssordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder
4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bediensteten keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabewiesbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 16**Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf:

1. Planstellen und Stellen auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden; mit der Versetzung des Überhangpersonals fallen die freiwerdenden Planstellen und Stellen weg,
2. bis zu 300 Planstellen im Bereich Informationstechnik auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal der Postnachfolgeunternehmen aus dem Bereich Informationstechnik besetzt werden.

(2) Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen nach der Versetzung des Überhangpersonals.

§ 17**Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen**

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamte oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamte oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 18**Ausbringung von Leerstellen**

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Ver-

wendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) geändert worden ist, oder nach § 7 des Dienstrechtlchen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslandshandelskammer,
 - e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedseinrichtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
- oder
6. die beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausgebracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 19

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 20

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise er-

halten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Wegfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 17 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

§ 21

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenumfangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Stelleneinsparung auf Grund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte

(1) Im Haushaltsjahr 2014 sind im Bundeshaushaltspol ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,4 Prozent dieser Planstellen kegelmäßig eingespart würden. Die Einsparung kann auch bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden. Nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind Planstellen, die neu ausgebracht wurden oder einen kw-Vermerk tragen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, finanziell gleichwertige eigene Stelleneinsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen.

(3) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2014 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen fallen an diesem Tag weg.

(4) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 23

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 11, 12 Absatz 1 bis 7 und 13 bis 22 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ausgangslage

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltordnung (BHO) ist für das Haushaltsjahr 2014 ein Haushaltspunkt aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltspunkts werden gemäß § 29 Absatz 1 BHO von der Bundesregierung beschlossen.

Der vom Bundesministerium der Finanzen aufgestellte Entwurf des Haushaltspunkts beruht auf den dem Bundesministerium der Finanzen von den jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden über sandten Voranschlägen der Einzelpläne und den Ergebnissen der nachfolgenden bilateralen Ressortverhandlungen.

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes als Jahresgesetz orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. In Bezug auf das Haushaltsgesetz 2014 ist insoweit insbesondere auf folgende Änderungen gegenüber dem Haushaltsgesetz 2013 hinzuweisen:

- Im Rahmen des § 5 sind weitere Einzelpläne in das Konzept einer Neustrukturierung des Bundeshaushalts einbezogen worden.
- In § 6 Absatz 9 wird die Möglichkeit eröffnet, dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ (auch unabhängig von der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ geregelten Zuführung von Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn) Haushaltssmittel des Bundes zur Schuldentilgung zuzuführen.
- § 12 Absatz 8 ermächtigt, dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ im Haushaltsjahr 2014 eine Zuweisung aus dem Bundeshaushalt bis zur Höhe von 655 Millionen Euro zu gewähren.
- In § 22 entfällt eine dem § 22 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2013 entsprechende Regelung. Die für die Luftfrachtsicherheit erforderliche Personalausstattung kann ohne eine derartige Ausnahmeregelung sichergestellt werden.

Artikel 115 des Grundgesetzes

Nach Artikel 115 des Grundgesetzes (GG) in der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geänderten Fassung ist der

Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine strukturelle Neuverschuldung des Bundes ist danach nur noch in Höhe von maximal 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) zulässig. Dieser Grundsatz des ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts gilt bezogen auf die um finanzielle Transaktionen bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Der strukturell zulässige Verschuldungsspielraum von 0,35 Prozent des BIP wird in konjunkturell schlechten Zeiten entsprechend den daraus folgenden Wirkungen auf den Bundeshaushalt erweitert und in guten Zeiten verringert (Konjunkturkomponente).

Das Gesetz zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) legt hierzu Näheres fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der strukturellen und der konjunkturellen Verschuldungskomponente und von Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (Artikel 143d Absatz 1 Satz 5 bis 7 GG) sind für den Bund noch bis einschließlich dem Jahr 2015 Abweichungen hinsichtlich des strukturellen Verschuldungsspielraums zugelassen. Nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes findet die Schuldensregel für den Bund im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 daher mit der Maßgabe Anwendung, dass das strukturelle Defizit des Haushaltsjahrs 2010 ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten bis zur vollen Einhaltung der maximal zulässigen strukturellen Verschuldung von 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016 zurückgeführt wird.

Die dem Abbaupfad zugrunde gelegte strukturelle Kreditaufnahme im Bundeshaushalt 2010 beträgt 53,2 Milliarden Euro.

Diese strukturelle Kreditaufnahme entspricht rund 2,2 Prozent des BIP. Bei linearer Ausgestaltung des Abbaupfades führt dieser ab dem Jahr 2011 bis zur vollen Geltung der Schuldensregel im Jahr 2016 zu jährlichen Abbauschritten in Höhe von rund 0,3 Prozent des BIP. Für den Haushalt 2014 führt dies zu einer maximal zulässigen strukturellen Neuverschuldung von rund 1,0 Prozent des BIP. Danach ergibt sich folgende Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme:

Berechnung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2014	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,97 Prozent
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	2 735 800 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	26 555 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente (derzeit negativ)	minus 5 413 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	minus 2 890 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme	34 858 Millionen Euro
Rundungsdifferenzen möglich	

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2014 veranschlagte Nettokreditaufnahme unterschreitet diese Neuverschuldungsgrenze und beträgt 6,5 Milliarden Euro. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen ist neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch der Finanzierungssaldo des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“, auf den die Ausnahmeregel des Artikels 143d Absatz 1 Satz 2 GG zu Sondervermögen nicht anwendbar ist. Dem gemäß ist zur Berechnung der für die Schuldenregel maßgeblichen Nettokreditaufnahme die Nettokreditaufnahme des Bundes um den im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ veranschlagten negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 94 Millionen Euro zu erhöhen.

Des Weiteren haben Bund und Länder vor dem Hintergrund der durch das Hochwasser im Mai und Juni des Jahres 2013 verursachten Schäden beschlossen, einen Fonds „Aufbauhilfe“ mit einem Volumen von 8 Milliarden Euro zu gründen, der im Jahr 2013 als Sondervermögen des Bundes errichtet wurde und dessen Finanzierungssaldo ebenfalls für die Schuldenregel relevant ist. Im Jahr 2013 sind 556 Millionen Euro aus dem Fonds verausgabt worden. Derzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die übrigen Mittel des Fonds abfließen werden. Selbst wenn man jedoch unterstellt, dass die verbliebenen rund 7,4 Milliarden Euro in voller Höhe im Haushaltsjahr 2014 abfließen, würde dies angesichts

des vorliegenden Abstands zwischen der nach der Schuldenregel maximal zulässigen Nettokreditaufnahme (rund 34,9 Milliarden Euro) und der in diesem hypothetischen Fall zu unterstellenden, für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme (6,5 Milliarden Euro + 94 Millionen Euro + 7,4 Milliarden Euro = rund 14 Milliarden Euro) nicht zu einer Verletzung der Schuldenregel führen.

Die Vorgaben des Artikels 115 GG und des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes sind damit eingehalten.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2014 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2014 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsgesetz 2014 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens Gender-Wirkungen zu berücksichtigen.

Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2014 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die mit ihm wie auch mit der zeitlich parallel beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung des Bundes festgelegten haushaltswirtschaftlichen Eckwerte, insbesondere auch die sich daraus ergebende Entwicklung der Nettokreditaufnahme, schaffen die Voraussetzungen für die in den kommenden Jahren auf der Grundlage der im Grundgesetz verankerten neuen Schuldenregel voranzutreibende Konsolidierung des Bundeshaushalts und fördern damit die Zielsetzung finanzieller Nachhaltigkeit. Auf diesem Wege werden zugleich mittel- und langfristig diejenigen haushaltspolitischen Spielräume erhalten, die erforderlich sind, um die weiteren in der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie verankerten Zielsetzungen zu erfüllen. Diese weiteren Ziele im Einzelnen auszustalten, bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Durch das Haushaltsgesetz 2014 entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Haushaltsgesetz 2014 entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand. Die in § 12 Absatz 8 geregelte Möglichkeit einer Zuweisung an den Energie- und Klimafonds begründet keine zusätzlichen Informationspflichten der Verwaltung.

Die Informationspflichten für die Verwaltung werden in dem bereits im Haushaltsgesetz 2013 angelegten Umfang fortgeschrieben.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht zuverlässig quantifizieren. Ob und inwieweit sich das Preisniveau verändert, hängt von den inneren- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugute kommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltspunkt weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsgesetz fällig werdenden Krediten erhöht. Die Regelung in Satz 1 verweist insoweit auf den Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsgesetz getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorgesehen wurde. Dieser Fall kann vor allem ein-

treten, wenn in einem Haushaltsgesetz mehr Bundes-schatzbriefe als geplant zurückgegeben oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden.

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend. Gleches gilt auch für den Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den bei Kapitel 6002 Titel 121 04 veranschlagten Betrag übersteigt und der nach § 6 Absatz 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes der Tilgung von Schulden des Erblastentilgungsfonds dient.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsgesetzes den Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift in Satz 2 stellt sicher, dass durch den Einsatz von Fremdwährungsanleihen bei der Umrechnung in Euro die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Obergrenzen nicht überschritten werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen; Einnahmen aus Verkäufen werden von der in Anspruch genommenen Ermächtigung abgeschrieben. Satz 3 stellt klar, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 BHO gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 5 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden. Im Vergleich zur entsprechenden Vorschrift des Haushaltsgesetzes 2013 umfasst die Ermächtigung zusätzlich auch die Verwendung von Eigenbeständen zur Sicherung von Zinsswapgeschäften des Bundes. Die im Rahmen der neuen EU-rechtlichen Anforderungen an den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten („European Market Infrastructure Regulation“) notwendige verstärkte Sicherung von Derivate-Geschäften erfordert eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 6

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung von Zinsswapgeschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/Risikomanagement ausge-

richtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können. Die auf 30 Milliarden Euro begrenzte Erweiterung der Ermächtigung besteht unabhängig von der betragsmäßigen Limitierung für strategische Zinsswaps und erlaubt realistische Größenordnungen beim Einsatz dieses Finanzinstruments.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrunde liegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt. Diese Verträge werden auf die in Absatz 6 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 7

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1, Absatz 6 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltjahres angerechnet.

Zu Absatz 8

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 BHO gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (so genannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 8 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 0,5 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 9

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungskonditionen des Bundes auf dem Kapitalmarkt. Zur umfassenden Sicherstellung eines Einsatzes von Zinsswapgeschäften zur Finanzierung der Bundeschulden, die den in Absatz 5 Satz 3 genannten Möglichkeiten des Einsatzes von Eigenbeständen dient, sieht die Regelung – für das Haushaltsjahr 2014 erstmalig – vor, dass zusätzlich zu den nach Absatz 9 Satz 1 und 2 aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten bis zu einer Höhe von 10 Prozent des in Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages Kassenverstärkungskredite zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufgenommen werden können.

Zu Absatz 10

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L347 vom 20. Dezember 2013, S. 549), Kassenverstärkungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt.

Die in Satz 2 enthaltene Anrechnungsregelung soll eine Kumulation von Kreditermächtigungen aus verschiedenen Haushaltsgesetzen verhindern und entspricht der bei Kassenverstärkungskrediten üblichen Regelung (vergleiche § 2 Absatz 9).

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltspans enthalten. Die Ermächtigungsrahmen zu Nummer 1, 2 und 3 werden erhöht. Die Erhöhung zu Nummer 1 erfolgt wegen anhaltend hoher Nachfrage nach Exportkreditgarantien mit langfristigen Risikolaufzeiten. Die Erhöhung zu Nummer 2 erfolgt wegen des prognostizierten stabilen Zuwachses von neuen Deckungszusagen. Im Vergleich zum Haushaltsgesetz 2013 wird zusätzlich der Gewährleistungstatbestand Nummer 2 Buchstabe d) aufgenommen, um Minderheitsbeteiligungen und

nachrangige Darlehen der KfW als Unterstützungsmaßnahme für kleine und mittlere Unternehmen in ausgewählten Programmländern des Euro-Währungsgebietes garantieren zu können, die von schwerwiegenden Finanzierungs- und Liquiditätsengpässen im Finanzsystem betroffen sind. Unterstützungsmaßnahmen sind auch mittelbare Maßnahmen, die dem Aufbau regionaler Kreditinstitute mit dem Schwerpunkt der Bereitstellung von Kreditmitteln für kleine und mittlere Unternehmen dienen. Die Erhöhung zu Nummer 3 erfolgt wegen erhöhten Garantiebedarfs für auf Öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) anrechenbare Kredite der KfW. Die vom Gewährleistungstatbestand in Nummer 3 Buchstabe d) umfassten Mittel für Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes werden im Haushaltsjahr 2014 nicht mehr im „Energie- und Klimafonds“, sondern in den Einzelplänen 16 und 23 veranschlagt. Der Ermächtigungsrahmen zu Nummer 7 vermindert sich. Die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens erhöht sich damit auf 478,410 Milliarden Euro.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder für seine Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorabunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 BHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Artikel 115 GG sowie das Konsultationsverfahren bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushalt verfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 BHO anzuwendende Unterrichtungsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beizehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabettitel.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird. Die Vorschrift wurde auf Grund der Einfügung der Regelung im neuen Absatz 3 redaktionell geändert und durch eine Ergänzung im letzten Halbsatz inhaltlich klargestellt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift wurde in Satz 1 auf Grund der Neustrukturierung weiterer Einzelpläne (vgl. die Regelung in Absatz 3) redaktionell geändert und regelt nunmehr für die flexibilisierten Ausgaben der noch nicht in die neue Struktur einbezogenen Einzelpläne 02, 04, 12, 14, 15, 32 und 60 die volle Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Zu Absatz 3

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium der Finanzen beauftragt, das dort entwickelte Konzept zur Neustrukturierung der Einzelpläne und Kapitel im Bundeshaushalt umzusetzen. Ziel des Konzepts ist es, die Transparenz der Darstellung im kameralen Haushalt zu verbessern. Als ein Teilelement sieht das Konzept insbesondere im Bereich der Verwaltungsausgaben der Hauptgruppe 5 eine geänderte Titelstrukturierung und darauf aufsetzend eine geänderte Standardisierung flexibilisierter Titel vor. Der moderaten Erweiterung der Haushaltsflexibilisierung um kleinere, abgrenzbare Titel in der Hauptgruppe 6 und auf grundsätzlich alle in den Behördenkapiteln zu veranschlagende, außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements durchzuführende Hochbaumaßnahmen des Bundes steht eine Beschränkung des flexibilisierten Bereichs durch die gleichzeitig angestrebte Verringerung von Ausnahmetatbeständen gegenüber.

Die Umsetzung des Konzepts wurde im Rahmen einer Pilotierung mit drei Einzelplänen im Bundeshaushalt 2013 begonnen. Mit dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2014 wird die Neustrukturierung ausgeweitet und umfasst nunmehr die Einzelpläne 01, 03, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 16, 17, 19, 20, 23 und 30.

Absatz 3 regelt - strukturell vergleichbar der Regelung im Absatz 2 - die konkrete Ausgestaltung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb der flexibilisierten Ausgaben für diese Einzelpläne.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift sieht innerhalb der einzelnen Kapitel die Deckungsfähigkeit zwischen den jeweils in Absatz 2 und 3 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 4 beziehungsweise den Absätzen 3 und 4 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß den Absätzen 2 und 3. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der BHO (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen).

Zu Absatz 6

Der Absatz regelt eine Deckungsmöglichkeit für die in den Kapiteln ..11 der umstrukturierten Einzelpläne des Bundeshaushalts (vergleiche die Ausführungen zu § 5 Absatz 3) zentral veranschlagten flexibilisierten Verwaltungsausgaben. Die Regelung ermöglicht innerhalb eines Einzelplans eine Verstärkung eines Not leidenden Titels des Kapitels ..11 zu Lasten eines flexibilisierten Ausgabentitels desselben Ausgabenbereiches nach Absatz 3 der anderen Kapitel. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Soll auch über etwaig vorhandene Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zwecke verfügt wurde.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die neu geschaffene und die auch in den Kapiteln ..11 nach Absatz 3 und 4 geltenden, kapitelinternen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu § 6**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Absatz 2 bis 6 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen.

Zu Absatz 6

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer erstatten für den Shuttleflugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 537 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Zu Absatz 7

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 8

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ausgedehnt.

Zu Absatz 9

Die Regelung stellt sicher, dass dem Sondervermögen „Investition- und Tilgungsfonds“ auch unabhängig von der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 417) in der Fassung vom 25. Juni 2009

(BGBl. I S. 1577) geregelten Zuführung von Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn Haushaltsmittel des Bundes zur Tilgung seiner Schulden zugeführt werden können.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Entscheidungen der Bundesgerichte und Patentinformationsprodukten in § 4 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung bzw. in einem erweiterten Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 543 01 geregelt.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind. Im Wissenschaftsbereich ist eine Ausnahme normiert (vgl. §§ 2, 4 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012, BGBl. I S. 2457, 2458).

Zu § 9

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch nach dem im Haushaltsjahr 2013 vollzogenen Wegfall der Darlehensfinanzierung von Baumaßnahmen diese nur im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben veranschlagt und Mittel dafür eingesetzt werden dürfen, wenn die in § 24 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 BHO und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften genannten Unterlagen vom

Bundesministerium der Finanzen zuvor haushaltseitig anerkannt worden sind. Im Falle einer Ausnahme nach § 24 Absatz 3 BHO bedarf die Aufhebung der Sperre der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Bundesministeriums der Finanzen.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 BHO. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422.1 bzw. 423.01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Absatz 2, 4 und 5 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1401 und 1403. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals weiterhin erforderlich.

Zu § 11

Die an den bestimmten Haushaltstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schulscheine erhalten. Der Abruf der Schulscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schulscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Es handelt sich um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (AsDB);
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);

- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);
- Internationale Entwicklungsbank (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF);
- Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umweltreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen;
- Fonds zur Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der EBWE.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabeentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen für das Jahr 2014 auf 8 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 FinDAG die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches, unterjähriges Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 10 Millionen Euro ist im Jahr 2014 angemessen.

Zu Absatz 3

Ein Betriebsmitteldarlehen für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist erforderlich, um Vorsorge gegen Liquiditätsengpässe zu treffen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben finanziert sich aus der Verwaltung und Verwertung der ihr übertragenen Liegenschaften sowie aus vereinbarten Erstattungen. Die Einnahmen aus Liegenschaftsverkäufen sind von der Geschäftsentwicklung abhängig. Der Zufluss der

Verkaufserlöse steht zeitlich nicht immer im Einklang mit dem Ausgabebedarf. § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) untersagt der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Kreditaufnahme am Markt; notwendige Kredite gewährt der Bund. Ein Finanzrahmen als unterjähriges Darlehen in Höhe von 200 Millionen Euro ist im Jahr 2014 angemessen.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 5

Die in den Sätzen 1 und 2 enthaltene Regelung schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung für gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2014 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Die Regelung in Satz 3 ermöglicht es, die Inanspruchnahme derartiger Liquiditätshilfen gegebenenfalls zu vermeiden. Nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 SGB V erforderlich ist.

Zu Absatz 6

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt nach § 15 Absatz 1 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes. Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere am Jahresende vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruststandsprogramme zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 250 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist erforderlich, so lange die Postnachfolgeunternehmen Ausgleichszahlungen auf Grund der Vorruststandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur

beim Bundesfernsehvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen leisten.

Zu Absatz 7

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Besteitung von Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsysteem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABL) EU Nr. L347 vom 20. Dezember 2013, S. 549) erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der vorgenannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu Absatz 8

Die Regelung dient der Deckung eines Finanzierungsdefizits für den Fall, dass die Einnahmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ nicht ausreichen. Gemäß Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 wurde die RL 2003/87/EG dahin gehend geändert, dass die zur Versteigerung anstehenden Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen für die Jahre 2014 bis 2016 verknüpft werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser geplanten Maßnahme sind derzeit noch nicht abschließend zu übersehen.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelwechselungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu § 14**Zu Absatz 1**

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt.

Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Flexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BHO für verbindlich erklärt werden.

Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbindlichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt. Ausnahmen von der Verbindlichkeit des Stellenplans gelten nach Maßgabe entsprechender Haushaltsermerke.

Zu § 15**Zu Absatz 1**

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 BHO vergleichbar.

Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 16**Zu Absatz 1**

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine Weiterbeschäftigung des Überhangpersonals von Bundesbehörden zu unterstützen. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen nur mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden. Darüber hinaus werden bis zu 300 Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen aus dem Bereich der Informationstechnik zur Verfügung gestellt, um den Bedarf der Bundesverwaltung in diesem Bereich zu decken.

Zu Absatz 2

Die im Bundeshaushalt bereits ausgebrachten Vermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen bei der Besetzung mit Überhangpersonal von Bundesbehörden, da der Vermerk seinen Zweck erfüllt hat.

Zu § 17

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet.

Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet unter anderem die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen gelten auch für eine

Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten als ausgebracht.

Zu § 18

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen in den aufgeführten Fällen (insbesondere Beurlaubung aus familiären Gründen oder zur Verwendung bei bestimmten Einrichtungen, Verwendung beim Bundeskanzleramt oder beim Bundespräsidialamt) unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 2

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 3

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Zu Absatz 5

Bei Leerstellenanpassungen nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahngerechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) im Einzelfall vorliegen.

Zu § 19

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (zum Beispiel bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall auf Grund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange,

bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent. Die Vorschrift verweist somit nicht auf die durch das Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. September 2000 (BGBI. I S. 1394) von 6 auf 5 Prozent der Arbeitsplätze eines Arbeitgebers reduzierte Pflichtquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen. Die abgesenkte Beschäftigungsquote wurde in der Bundesverwaltung nahezu flächendeckend erreicht. Zum Erhalt der Förderwirkung wurde daher für den öffentlichen Dienst des Bundes an einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent festgehalten.

Zu § 21

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu § 22

Ab 1. Oktober 2004 hatte sich die Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte von zuvor 38,5 auf damals 40 Stunden durchschnittlich erhöht (Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung vom 23. September 2004). Dies bewirkte grundsätzlich eine Erhöhung der Arbeitskapazität um 3,9 Prozent und ermöglichte damit rechnerisch eine Einsparung von Planstellen in entsprechendem Umfang. Zur Erleichterung der Umsetzung soll diese Einsparung über einen Zeitraum von zehn Jahren (2005 bis 2014) erstreckt werden und auch im Bereich der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erbracht werden dürfen.

Zu Absatz 2

Zur Erleichterung der Umsetzung der Stelleneinsparung können auch eigene Einsparkonzepte der Ressorts, die sich auch über mehrere Jahre erstrecken können, anerkannt werden, soweit sie finanziell gleichwertig sind.

Zu Absatz 3

Die Einsparungen sind jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres zu erbringen.

Zu § 23

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird. Ein Fortgelten auch des § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres ist

nicht erforderlich. In diesem Zeitraum steht die Kreditermächtigung aus dem noch nicht beschlossenen Haushaltsgesetz des neu angebrochenen Haushaltjahres noch nicht zur Verfügung, und es muss statt dessen zunächst als „sonstige Quelle“ im Sinne von Artikel 111 Absatz 2 des Grundgesetzes auf die nach § 18 Absatz 3 der Bundeshaushaltsgesetz weitergeltende Restkreditermächtigung und danach auf die dem gegenüber nachrangige Kreditermächtigung aus Artikel 111 Absatz 2 des Grundgesetzes selbst zurückgegriffen

werden. Eine Begrenzung der in dieser Phase vorrangig in Anspruch zu nehmenden Restkreditermächtigung auf 0,5 Prozent des Haushaltsvolumens gemäß § 2 Absatz 8 des Haushaltsgesetzes verfehlt daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung den Regelungszweck.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2014.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes geprüft.

Zusammenfassung: Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung - Erfüllungsaufwand: Keine Auswirkungen. Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Im Einzelnen: Mit dem Haushaltsgesetz 2014 werden keine Vorgaben für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung eingeführt, geändert oder abgeschafft. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Im Übrigen werden die Informationspflichten für die Verwaltung aus dem Haushaltsgesetz 2013 fortgeschrieben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Entwurf
Bundeshaushaltsplan
2014

Gesamtplan des Bundeshaushaltsplans 2014.....	27
Teil I: Haushaltsübersicht	
- Einnahmen.....	30
- Ausgaben.....	32
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten.....	35
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes.....	36
Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes.....	37
Teil III: Finanzierungsübersicht.....	38
Teil IV: Kreditfinanzierungsplan.....	39
Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2014.....	41
Teil I: Gruppierungsübersicht	
A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen.....	42
B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten.....	47
Teil II: Funktionenübersicht.....	53
Teil III: Haushaltsquerschnitt	
A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen.....	59
B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen.....	67
Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten.....	81
Teil V: Personalübersicht	
A. Übersicht über die Planstellen der Beamteninnen und Beamten.....	83
B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.....	89
C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten.....	90
D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	91
E. Übersicht über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.....	95
F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2012...	96
Teil VI: Sonderabgaben des Bundes.....	99
Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes.....	111
Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes.....	113
Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes.....	115
Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen.....	117
Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes.....	119

**Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2014**

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

**Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verord-
nung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach
§ 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Teil III: Finanzierungsübersicht

Teil IV: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	193	193	-
02	Deutscher Bundestag.....	1 825	1 832	-7
03	Bundesrat.....	73	81	-8
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	3 165	3 112	+53
05	Auswärtiges Amt.....	145 215	123 851	+21 364
06	Bundesministerium des Innern.....	405 915	405 871	+44
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	464 843	484 334	-19 491
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 038 693	246 222	+792 471
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	427 075	426 313	+762
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ...	120 489	63 154	+57 335
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	1 863 261	1 582 305	+280 956
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	5 200 367	5 732 620	-532 253
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	292 054	323 332	-31 278
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	99 546	93 462	+6 084
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	764 748	326 524	+438 224
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	68 452	67 713	+739
19	Bundesverfassungsgericht.....	40	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	340	354	-14
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	566 030	559 593	+6 437
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	89 426	111 746	-22 320
32	Bundesschuld.....	7 748 774	26 350 994	-18 602 220
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	279 199 476	273 096 354	+6 103 122
	Einnahmen.....	298 500 000	310 000 000	-11 500 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 268 920 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 6 500 000 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 23 080 000 T€.

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 2014 1 000 €	Verwaltungs- einnahmen 2014 1 000 €	Übrige Einnahmen 2014 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	3	190
02	Deutscher Bundestag.....	-	1 825	-
03	Bundesrat.....	-	43	30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	-	3 127	38
05	Auswärtiges Amt.....	-	144 815	400
06	Bundesministerium des Innern.....	-	400 335	5 580
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	-	464 559	284
08	Bundesministerium der Finanzen.....	-	999 849	38 844
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	-	414 602	12 473
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	-	107 731	12 758
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	-	80 404	1 782 857
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	-	4 892 621	307 746
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	-	264 904	27 150
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	-	98 906	640
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	-	50 609	714 139
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	-	7 133	61 319
19	Bundesverfassungsgericht.....	-	40	-
20	Bundesrechnungshof.....	-	340	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	-	9 014	557 016
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	-	30 245	59 181
32	Bundesschuld.....	-	850 000	6 898 774
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	269 138 000	7 194 300	2 867 176
Summe Haushalt 2014.....		269 138 000	16 015 405	13 346 595
Summe Haushalt 2013.....		260 921 000	18 050 959	31 028 041
gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-).....		+8 217 000	-2 035 554	-17 681 446

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	33 110	32 454	+656
02	Deutscher Bundestag.....	748 630	731 452	+17 178
03	Bundesrat.....	23 000	22 813	+187
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	1 997 133	2 053 525	-56 392
05	Auswärtiges Amt.....	3 633 455	3 485 807	+147 648
06	Bundesministerium des Innern.....	5 770 901	5 850 544	-79 643
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	641 268	606 836	+34 432
08	Bundesministerium der Finanzen.....	5 188 279	5 018 406	+169 873
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	7 407 112	6 119 162	+1 287 950
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ...	5 310 197	5 269 184	+41 013
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	122 318 255	119 229 132	+3 089 123
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	22 783 260	26 410 981	-3 627 721
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	32 835 676	33 258 104	-422 428
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	11 054 651	11 986 862	-932 211
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	3 646 836	1 644 098	+2 002 738
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	7 959 563	6 881 754	+1 077 809
19	Bundesverfassungsgericht.....	46 065	45 129	+936
20	Bundesrechnungshof.....	135 989	132 851	+3 138
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	6 443 836	6 296 441	+147 395
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	13 967 900	13 740 350	+227 550
32	Bundesschuld.....	30 073 672	32 983 271	-2 909 599
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	16 481 212	28 200 844	-11 719 632
	Ausgaben.....	298 500 000	310 000 000	-11 500 000

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben 2014 1 000 €	Sächliche Verwaltungs- ausgaben 2014 1 000 €	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw. 2014 1 000 €	Schulden- dienst 2014 1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	18 476	9 642	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	507 123	119 114	-	-
03	Bundesrat.....	14 548	7 886	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	267 935	682 087	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	925 077	300 119	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 155 457	1 112 949	-	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	420 375	138 012	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	2 960 613	681 036	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	666 300	275 121	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	315 342	210 597	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	206 607	121 037	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	1 475 650	2 046 324	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	15 690 029	5 879 829	9 966 022	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	209 046	153 061	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	297 410	276 379	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	113 783	39 621	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	23 732	3 959	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	113 345	17 018	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	80 546	49 935	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung....	95 690	60 273	-	-
32	Bundesschuld.....	-	34 090	-	28 839 582
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	981 665	329 040	25 000	-
	Summe Haushalt 2014.....	28 538 749	12 547 129	9 991 022	28 839 582
	Summe Haushalt 2013.....	28 478 392	12 407 148	10 395 892	31 595 604
	gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-).....	+60 357	+139 981	-404 870	-2 756 022

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 2014	Ausgaben für Investitionen 2014	Besondere Finanzierungs- ausgaben 2014
		1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	3 950	1 042	-
02	Deutscher Bundestag.....	99 316	23 077	-
03	Bundesrat.....	326	240	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	884 512	163 599	-1 000
05	Auswärtiges Amt.....	2 239 024	169 235	-
06	Bundesministerium des Innern.....	1 178 864	453 625	-129 994
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	66 251	16 630	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	1 412 352	134 278	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	5 058 388	1 481 856	-74 553
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	4 314 091	493 167	-23 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	121 981 314	9 297	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	6 708 982	12 552 304	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	1 130 094	169 702	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	10 630 540	62 004	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	855 892	2 228 490	-11 335
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	7 792 403	13 756	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	936	17 438	-
20	Bundesrechnungshof.....	3 642	1 984	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	1 885 860	4 427 495	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	12 078 296	2 144 104	-410 463
32	Bundesschuld.....	-	1 200 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	11 111 237	4 384 270	-350 000
	Summe Haushalt 2014.....	189 436 270	30 147 593	-1 000 345
	Summe Haushalt 2013.....	192 721 657	34 803 552	-402 245
	gegenüber 2013 mehr(+)/weniger(-).....	-3 285 387	-4 655 959	-598 100

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflich-tungs-ermächti-gung 2014 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden					
			2015 1 000 €	2016 1 000 €	2017 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	in künftigen Haushalts-jahren 1 000 €	
1	2	3	4	5	6	7	8	
02	Deutscher Bundestag.....	27 319	8 893	9 938	-	-	8 488	
04	Bundeskanzlerin und Bundes-kanzleramt.....	170 251	48 523	61 528	33 300	26 900	-	
05	Auswärtiges Amt.....	2 328 112	674 065	545 886	415 899	658 262	34 000	
06	Bundesministerium des Innern.....	654 399	170 299	140 993	116 324	226 783	-	
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	115 145	760	785	200	113 400	-	
08	Bundesministerium der Finanzen..	352 974	65 502	54 777	49 575	171 120	12 000	
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	3 140 603	1 014 364	1 054 176	715 040	357 023	-	
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1 711 868	288 624	222 836	144 256	1 056 152	-	
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	2 365 654	1 465 219	636 750	180 705	82 980	-	
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	24 455 475	5 783 022	4 158 880	3 434 229	6 779 344	4 300 000	
14	Bundesministerium der Verteidi-gung.....	6 109 698	1 892 338	1 979 235	1 291 921	883 794	62 410	
15	Bundesministerium für Gesundheit	64 690	35 189	20 339	9 162	-	-	
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	1 718 220	479 785	479 616	373 445	385 374	-	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	490 511	262 871	116 117	99 523	12 000	-	
20	Bundesrechnungshof.....	11 414	3 203	3 811	3 819	581	-	
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent-wicklung.....	7 550 000	627 984	620 426	640 899	2 150	5 658 541	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	4 682 797	1 209 333	1 239 123	1 149 466	1 084 875	-	
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	194 000	129 000	6 500	6 500	52 000	-	
	Summe.....	56 143 130	14 158 974	11 351 716	8 664 263	11 892 738	10 075 439	

Gesamtplan - Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2013 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2014 1 000 €	2013 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 11, 12, 13	23 369	22 864	+505
02	Deutscher Bundestag.....	01, 03, 04	282 097	268 802	+13 295
03	Bundesrat.....	11, 12	17 154	16 812	+342
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	267 144	258 847	+8 297
05	Auswärtiges Amt.....	02, 04, 11, 12, 13	1 148 005	1 133 248	+14 757
06	Bundesministerium des Innern.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	3 516 669	3 473 215	+43 454
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.....	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	402 894	402 787	+107
08	Bundesministerium der Finanzen.....	11, 12, 13, 14, 15, 16	2 669 777	2 465 973	+203 804
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	775 026	733 691	+41 335
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	391 359	382 582	+8 777
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	07, 11, 12, 13, 14, 15, 16	214 792	211 990	+2 802
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	01, 03, 04, 05, 08, 11, 12, 14, 16, 21, 23, 27, 28	915 045	960 272	-45 227
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	01, 03, 04, 07, 09	2 005 657	2 217 743	-212 086
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	01, 04, 05, 06, 10, 11	283 582	259 152	+24 430
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17	355 153	246 178	+108 975
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	11, 12, 13, 14, 15	116 598	98 071	+18 527
19	Bundesverfassungsgericht.....	11, 12	40 064	39 748	+316
20	Bundesrechnungshof.....	11, 12, 13	95 314	93 249	+2 065
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	11, 12	85 736	83 861	+1 875
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	02, 11, 12	126 840	120 337	+6 503
	Summe.....		13 732 275	13 489 422	+242 853

Gesamtplan - Teil II:

**Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Betrag für 2014
	Millionen €
1	2
1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)..... (Basis 2010: 2,21%, Abbauschritt: 0,31% p.a.)	0,971
2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	2 735 800
3. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus 1. und 2.)	26 555
4. Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz zwischen 4a. und 4b.)	-2 890
4a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	(1 990)
4aa. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	1 990
4ab. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
4b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	(4 880)
4ba. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt.....	4 880
4bb. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen.....	-
5. Konjunkturkomponente..... (Produkt aus 5a. und 5b.)	-5 413
5a. Nominale Produktionslücke.....	-25 781
5b. Budgetseimelastizität (ohne Einheit).....	0,21
6. Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto.....	-
7. Zulässige Nettokreditaufnahme..... (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	34 858
8. Nettokreditaufnahme des Bundes.....	6 500
9. Finanzierungssalden der Sondervermögen.....	-94
10. Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme..... (Differenz zwischen 8. und 9.)	6 594
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2013.....	83 388

Datengrundlage: Jeweils aktuelle Daten des Statistischen Bundesamts und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.
 zu 4ab., 4bb. und 9: Zu den Sondervermögen gehören der "Energie- und Klimafonds" sowie der Fonds "Aufbauhilfe". Der geplante Finanzierungssaldo des "Energie- und Klimafonds" beträgt -94 Millionen Euro im Jahr 2014. Es ist derzeit noch nicht absehbar, in welchem Zeitraum und mit welchen Jahresfälligkeiten die übrigen Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" abfließen werden.

Differenzen durch Rundung möglich.

Gesamtplan - Teil III:**Finanzierungsübersicht**

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2014	Betrag für 2013
		1 000 €	
	1	2	3
1. Berechnung des Finanzierungssaldos			
1.1 Einnahmen.....		291 782 000	284 590 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
davon:			
Steuereinnahmen.....		268 920 000	260 611 000
Verwaltungseinnahmen.....		22 862 000	23 979 000
1.2 Ausgaben.....		298 500 000	310 000 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
Negativer Finanzierungssaldo (Finanzierungsdefizit).....		-6 718 000	-25 410 000
2. Deckung des Finanzierungssaldos			
2.1 Münzeinnahmen.....		218 000	310 000
2.2 Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt.....		6 500 000	25 100 000
2.3 Summe.....		(6 718 000)	(25 410 000)

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2014	Betrag für 2013
	1	2	3
1. Einnahmen			
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme).....		(203 870 484)	(240 067 081)
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....		115 899 890	114 535 045
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....		49 538 698	56 173 649
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....		38 431 896	69 358 387
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....		(1)	(6)
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04).....		-	-
1.2.2 Länderbeiträge zur Tilgung kommunaler Altschulden.....		1	6
1.2.3 Spenden.....		-	-
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten.....		-	-
Einnahmen.....		203 870 485	240 067 087
2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten			
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre.....		85 527 275	92 145 085
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre.....		55 467 189	62 641 258
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr.....		59 061 590	69 460 048
Ausgaben.....		200 056 054	224 246 391
3. Herleitung der Nettokreditaufnahme			
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1).....		203 870 484	240 067 081
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2).....		1	6
		(203 870 485)	(240 067 087)
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.).....		-200 056 054	-224 246 391
		(3 814 431)	(15 820 696)
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege).....		94 553	-2 795 221
		(3 908 984)	(13 025 475)
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel			
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten.....		1 400 000	-
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirtschaftungskonten.....		-1 100 000	-200 000
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“			
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....		681 527	1 340 910
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....		-	-1 372 910
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und "Kinderbetreuungsfinanzierung"			
3.7.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführungen zum Sondervermögen.....		-	-1 034 348
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....		-388 000	534 348

Gesamtplan - Teil IV:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan	Betrag für 2014		Betrag für 2013
	1	2	3
3.8 Sondervermögen "Aufbauhilfe"			
3.8.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen.....		-	8 000 000
3.8.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen.....		-2 500 000	-1 000 000
3.9 Umbuchungen zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201.....		4 497 489	5 806 525
Nettokreditaufnahme.....	6 500 000		25 100 000

**Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
2014**

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen
 - B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
 - B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**
- A. Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
 - B. Übersicht über die Planstellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
 - C. Übersicht über die Planstellen der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
 - D. Übersicht über die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
 - E. Übersicht über die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
 - F. Übersicht über die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Haushaltsjahr 2012
- Teil VI: Sonderabgaben des Bundes**
- Teil VII: 20 größte Steuervergünstigungen des Bundes**
- Teil VIII: Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes**
- Teil IX: 20 größte Finanzhilfen des Bundes**
- Teil X: ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen**
- Teil XI: Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes**

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

	Gruppe/Bezeichnung	2014	2013
		1 000 €	
		1	2
0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel.....	269 138 000	260 921 000
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage.....	211 163 000	202 312 000
02	EU-Eigenmittel.....	-27 070 000	-26 100 000
03-04	Bundessteuern.....	84 827 000	84 399 000
09	Steuerähnliche Abgaben.....	218 000	310 000
092	Münzeinnahmen (nur Bund).....	218 000	310 000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben.....	-	-
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.....	17 599 271	19 741 747
11	Verwaltungseinnahmen.....	7 998 563	8 026 331
111	Gebühren, sonstige Entgelte.....	6 957 050	7 030 895
112	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten).....	275 832	254 213
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen.....	765 681	741 223
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	6 847 301	5 510 982
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	6 756 589	5 421 189
122	Konzessionsabgaben.....	16 105	16 105
124	Mieten und Pachten.....	64 677	64 781
125	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	3 978	3 608
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen).....	5 952	5 299
13	Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	1 169 541	4 513 646
131	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	2 406	1 300
132	Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	135 135	162 346
133	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen.....	1 032 000	4 350 000
134	Kapitalrückzahlungen.....	-	-
14	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	355 000	285 000
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland.....	35 000	35 000
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland.....	320 000	250 000
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	67 993	78 563
152	Zinseinnahmen von Ländern.....	67 082	77 443
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	911	1 120
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen.....	-	-
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen.....	202 485	321 791
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	2 876	4 462
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland.....	89 461	207 530
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland.....	110 148	109 799
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	354 122	376 305
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.....	350 949	372 015
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	3 173	4 290
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen.....	-	-
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen.....	604 266	629 129
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	26 586	42 606
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland.....	125 279	140 691
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland.....	452 401	445 832
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen.....	5 185 774	3 959 793
21	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	1 000 000	-250 000
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen.....	1 000 000	-
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit..	-	-250 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

	Gruppe/Bezeichnung	2014	2013
		1 000 €	
		1	2
23	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.....	2 749 926	2 799 267
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern.....	2 672 762	2 703 301
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	1 010	1 308
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen.....	52 000	72 000
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit.....	24 044	22 548
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden.....	110	110
26	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 292 150	1 358 568
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	218 290	209 768
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	1 073 860	1 148 800
27	Zuschüsse von der EU.....	-	-
271	Erstattungen von der EU.....	-	-
272	Sonstige Zuschüsse von der EU.....	-	-
28	Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen.....	143 698	51 958
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland.....	125 429	29 079
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.....	899	899
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	17 370	21 980
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU).....	-	-
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	-	-
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	-	-
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	6 576 955	25 377 460
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt.....	6 500 000	25 100 000
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen.....	-	-
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	6 500 000	25 100 000
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen.....	241 955	277 460
341	Beiträge.....	241 705	277 210
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	250	250
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU.....	-	-
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
37	Globale Mehr- und Mindereinnahmen.....	-165 000	-
372	Globale Mindereinnahmen.....	-165 000	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
382	Durchlaufende Posten.....	-	-
	Gesamteinnahmen.....	298 500 000	310 000 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung	2014	2013
	1 000 €	
	1	2
4 Personalausgaben.....	28 538 749	28 478 392
41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige.....	337 236	332 438
411 Aufwendungen für Abgeordnete.....	334 651	329 793
412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	2 585	2 645
42 Bezüge und Nebenleistungen.....	18 670 732	18 410 005
421 Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	11 204	10 650
422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamten, Beamten, Richterinnen und Richter.....	6 170 872	6 002 605
423 Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldaten/-innen, der Soldaten/-innen auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund).....	6 949 515	7 118 086
424 Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	148 945	108 368
427 Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige.....	472 306	424 061
428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte).....	4 895 310	4 721 455
429 Nicht aufteilbare Personalausgaben.....	22 580	24 780
43 Versorgungsbezüge und dgl.....	6 761 771	6 629 905
431 Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, der Ministerpräsidenten, Bürgermeister, Minister, Senatoren, Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträger.....	15 421	15 065
432 Versorgungsbezüge der Beamten, Beamten, Richterinnen und Richter.....	2 794 950	2 706 157
433 Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund).....	3 599 926	3 558 162
434 Zuführung an die Versorgungsrücklage.....	204 504	182 530
437 Versorgungsbezüge nach G 131.....	131 570	152 191
439 Sonstige Versorgungsbezüge und dgl.....	15 400	15 800
44 Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.....	1 563 990	1 557 007
441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.....	337 148	336 648
443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen.....	199 133	196 903
446 Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.....	1 027 709	1 023 456
45 Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	455 020	699 037
451 Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen.....	1 846	1 846
452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst).....	44 359	46 386
453 Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen.....	407 177	399 399
459 Sonstige personalbezogene Ausgaben.....	1 638	251 406
46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben.....	750 000	850 000
461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben.....	750 000	850 000
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst.....	51 377 733	54 398 644
51-54 Sächliche Verwaltungsausgaben.....	12 547 129	12 407 148
511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände.....	681 313	607 078
514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.....	557 327	531 346
517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.....	1 348 024	1 284 215
518 Mieten und Pachten.....	3 779 214	3 766 534
519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.....	229 413	235 621
521 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.....	1 058 939	1 107 570
523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken.....	1 137	1 136
525 Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel.....	315 302	315 002
526 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben.....	127 534	126 070
527 Dienstreisen.....	197 263	194 377
529 Verfügungsmittel.....	11 835	11 749
531-546 Sonstiges.....	3 973 384	3 923 948
547 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.....	266 444	302 502

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

	Gruppe/Bezeichnung	2014	2013
		1 000 €	
		1	2
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund).	9 991 022	10 395 892
551	Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung.....	828 355	811 000
553	Materialerhaltung.....	3 594 267	3 516 792
554	Militärische Beschaffungen.....	4 450 600	5 011 700
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten.....	833 000	805 000
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter.....	284 800	251 400
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt.....	28 839 582	31 595 604
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund).....	41 601	41 601
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	28 797 981	31 554 003
576	Zinsausgaben an Ausland.....	-	-
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen.....	189 436 270	192 721 657
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	655 006	10
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder.....	6	10
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen.....	655 000	-
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich.....	-	9 184
622	Schuldendiensthilfen an Länder.....	-	9 184
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen.....	-	-
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich.....	124 292 925	130 811 952
632	Sonstige Zuweisungen an Länder.....	13 969 215	13 436 779
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	7 114	8 822
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen.....	5 985 389	13 911 605
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	104 330 609	103 454 081
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände.....	598	665
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche.....	1 098 435	1 043 643
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen.....	1 009 865	936 740
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen.....	86 413	104 968
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	2 157	1 935
666	Schuldendiensthilfen an Ausland.....	-	-
67	Erstattungen an sonstige Bereiche.....	588 308	576 370
671	Erstattungen an Inland.....	588 228	576 290
676	Erstattungen an Ausland.....	80	80
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche.....	62 173 772	59 668 574
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen.....	27 779 362	26 508 669
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht Gruppe 661).....	802 576	839 653
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht Gruppe 662).....	3 617 778	3 538 851
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen).....	1 891 907	1 864 622
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.....	20 936 000	20 451 466
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	1 160 273	1 093 020
687	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht Gruppe 688).....	5 983 876	5 370 293
688	Abführung der Eigentmittel an die EU.....	2 000	2 000
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen.....	627 824	611 924
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	30 000	42 000
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	133 624	146 224
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	464 200	423 700
7	Baumaßnahmen.....	6 279 770	6 702 784
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	23 867 823	28 100 768
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	989 059	964 063
811	Erwerb von Fahrzeugen.....	223 126	226 359
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen.....	765 933	737 704

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben
nach Einnahme- und Ausgabegruppen

Gruppe/Bezeichnung	2014	2013
	1 000 €	
	1	2
82 Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	540 565	580 875
821 Grunderwerb.....	188 123	174 930
823 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen.....	352 442	405 945
83 Erwerb von Beteiligungen und dgl.....	4 485 994	8 861 908
831 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	142 570	175 060
836 Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland.....	4 343 424	8 686 848
85 Darlehen an öffentlichen Bereich.....	650	700
852 Darlehen an Länder.....	650	700
853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	-	-
854 Darlehen an Sondervermögen.....	-	-
856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit.....	-	-
86 Darlehen an sonstige Bereiche.....	393 465	1 651 379
861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen.....	1 000	26 000
862 Darlehen an private Unternehmen.....	-	-
863 Darlehen an Sonstige im Inland.....	4 215	4 015
866 Darlehen an Ausland.....	388 250	1 621 364
87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 200 000	1 350 000
870 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	-	-
871 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Inland.....	500 000	460 000
872 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem Ausland.....	700 000	890 000
88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich.....	4 802 395	4 799 564
882 Zuweisungen für Investitionen an Länder.....	4 735 525	4 737 494
883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	66 370	61 570
884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen.....	500	500
89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche.....	11 455 695	9 892 279
891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.....	4 330 117	4 273 169
892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	187 950	269 437
893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	474 453	488 112
894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.....	1 315 377	1 364 961
896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	5 147 798	3 496 600
9 Besondere Finanzierungsausgaben.....	-1 000 345	-402 245
91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke.....	-	-
912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916 Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97 Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-1 000 345	-402 245
971 Globale Mehrausgaben.....	550 000	150 000
972 Globale Minderausgaben.....	-1 550 345	-552 245
98 Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-
981 Verrechnungen zwischen Kapiteln.....	-	-
982 Durchlaufende Posten.....	-	-
Gesamtausgaben.....	298 500 000	310 000 000

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der laufenden Rechnung			
1	Steuern zusammen.....	268 920	259 807
2	Steuerähnliche Abgaben (ohne Münzeinnahmen).....	-	0
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	6 847	4 886
31	Mieten und Pachten.....	65	69
32	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	6 783	4 817
4	Zinseinnahmen.....	270	191
41	von Verwaltungen.....	68	53
411	Länder.....	67	52
412	Gemeinden und Gemeinverbände.....	1	1
413	Sondervermögen.....	-	-
414	Zweckverbände.....	-	-
42	von anderen Bereichen.....	202	138
421	Sozialversicherung.....	-	-
422	Sonstige.....	202	138
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	5 462	5 997
51	von Verwaltungen.....	3 726	2 714
511	Länder.....	2 673	2 652
512	Gemeinden und Gemeinverbände.....	1	1
513	Sondervermögen.....	1 052	60
514	Zweckverbände.....	0	0
52	von anderen Bereichen.....	1 736	3 283
521	Sozialversicherung.....	24	-219
522	Sonstige - Inland.....	620	840
523	Ausland.....	1 091	2 661
6	Sonstige laufende Einnahmen.....	7 723	8 102
Einnahmen der laufenden Rechnung.....		289 222	278 983

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Ausgaben	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Einnahmen der Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen.....	138	195
2	Vermögensübertragungen.....	242	296
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	242	296
211	von Verwaltungen.....	-	-
212	von anderen Bereichen.....	242	296
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	-	-
221	von Verwaltungen.....	-	-
222	von anderen Bereichen.....	-	-
2221	Unternehmen - Inland.....	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen.....	2 345	5 978
31	Darlehensrückflüsse.....	1 313	1 720
311	von Verwaltungen.....	354	477
312	von anderen Bereichen.....	959	1 243
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen.....	1 032	4 258
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung.....		2 725	6 469
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-165	-
Einnahmen zusammen.....		291 782	285 452
Finanzierung			
6	Saldo Finanzierungsdefizit (+/-).....	-6 718	-22 348
61	Nettokreditaufnahme.....	6 500	22 072
62	Münzeinnahmen.....	218	276
63	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
Haushaltstechnische Verrechnungen			
7	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	402
Einnahmen laut Haushaltsplan.....		298 500	308 201

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der laufenden Rechnung			
1	Personalausgaben.....	28 539	28 575
11	Aktivitätsbezüge.....	20 749	20 938
12	Versorgung.....	7 789	7 637
2	Laufender Sachaufwand.....	24 287	23 152
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	1 288	1 453
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	9 991	8 550
23	Sonstiger laufender Sachaufwand.....	13 007	13 148
3	Zinsausgaben.....	28 840	31 302
31	an Verwaltungen.....	-	-
32	an andere Bereiche.....	28 840	31 302
321	an Sozialversicherungsträger.....	-	-
322	an Sonstige.....	28 840	31 302
3211	für Ausgleichsforderungen.....	42	42
3222	an sonstigen inländischen Kreditmarkt.....	28 798	31 261
3233	an Ausland.....	-	-
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	187 060	190 781
41	an Verwaltungen.....	20 617	27 273
411	Länder.....	13 969	13 435
412	Gemeinden.....	7	8
413	Sondervermögen.....	6 640	13 829
414	Zweckverbände.....	1	0
42	an andere Bereiche.....	166 443	163 508
421	Unternehmen.....	26 453	25 024
422	Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	27 779	27 055
423	an Sozialversicherung.....	104 331	103 693
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	1 892	1 656
425	an Ausland.....	5 986	6 075
426	an Sonstige.....	2	5
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....		268 725	273 811

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten

Ord.- Nr.	Einnahmen	2014	2013
		Millionen €	
1	2	3	4
Ausgaben der Kapitalrechnung			
1	Sachinvestitionen.....	7 809	7 895
11	Baumaßnahmen.....	6 280	6 264
12	Erwerb von beweglichen Sachen.....	989	1 020
13	Grunderwerb.....	541	611
2	Vermögensübertragungen.....	16 886	15 327
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen.....	16 258	14 772
211	an Verwaltungen.....	4 802	4 924
2111	Länder.....	4 736	4 873
2112	Gemeinden und Gemeindeverbände.....	66	52
2113	Sondervermögen.....	1	-
2114	Zweckverbände.....	-	-
212	an andere Bereiche.....	11 456	9 848
2121	Sozialversicherung.....	-	-
2122	Sonstige - Inland.....	6 308	6 393
2123	Ausland.....	5 148	3 455
22	Sonstige Vermögensübertragungen.....	628	555
221	an Verwaltungen.....	-	-
2211	Länder.....	-	-
2212	Gemeinden.....	-	-
222	an andere Bereiche.....	628	555
2221	Unternehmen - Inland.....	30	7
2222	Sonstige - Inland.....	134	141
2223	Ausland.....	464	406
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	6 080	10 810
31	Darlehensgewährung.....	394	1 436
311	an Verwaltungen.....	1	0
312	an andere Bereiche.....	393	1 436
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	4 486	8 778
321	Inland.....	143	91
322	Ausland.....	4 343	8 687
33	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	1 200	596
4	Darlehensrückzahlung an Verwaltungen.....	-	-
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt).....	-1 000	-
Ausgaben zusammen.....		30 775	34 032
Finanzierung			
6	Zuführung an Rücklagen.....	-	-
7	Saldo Finanzierungsüberschuss.....	-	-
8	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	358
Ausgaben laut Haushaltsplan.....		298 500	308 201

Übersichten - Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht, die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muss, denen eine auf Haushaltsszenarien basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, dass sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger/n werden - der Finanzstatistik folgend - den anderen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den sonstigen Vermögensübertragungen nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind den Aktivitätsbezügen zugeordnet.

Die ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen - wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) - die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

Im Einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Steuern.....	01, 021 - 023, 03, 04
Steuerähnliche Abgaben.....	024, 093, 099
Mieten und Pachten.....	124
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	121 - 123, 125 - 129
Zinseinnahmen von Verwaltungen.....	151 - 154, 157
Zinseinnahmen von anderen Bereichen.....	156, 16
Laufende Zuweisungen von Verwaltungen.....	211 - 214, 217 - 224, 226 - 235, 237
Laufende Zuschüsse von anderen Bereichen.....	112, 216, 235, 236, 261, 266, 27, 28
Sonstige laufende Einnahmen.....	111, 119
Veräußerung von Sachvermögen.....	131, 132
Zuweisungen für Investitionen von Verwaltungen.....	331 - 334, 337
Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen.....	336, 341, 342, 346
Sonstige Vermögensübertragungen einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.....	29
Darlehensrückflüsse von Verwaltungen.....	171 - 174, 177
Darlehensrückflüsse von anderen Bereichen.....	141, 146, 186, 176, 181, 182
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen.....	133, 134
Darlehensaufnahme bei Verwaltungen.....	312 bis 317
Nettokreditaufnahme (Zu den Kreditmarktransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährung der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.).....	32, 36 abzüglich 59
Entnahme aus Rücklagen.....	35
Münzeinnahmen.....	092
Haushaltstechnische Verrechnungen (Einnahmen).....	38

Bezeichnung	Hgr./ Ogr./ Grp.
Aktivitätsbezüge.....	41, 42, 441, 442, 443, 45, 46
Versorgung.....	43, 446
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens.....	519, 521
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	55
Sonstiger laufender Sachaufwand.....	511 - 518, 520, 523 - 529, 53, 54, 67, 686
Zinsausgaben an Verwaltungen.....	56
Zinsausgaben an andere Bereiche.....	57
Laufende Zuweisungen an Verwaltungen (soweit nicht Tilgungszuweisungen).....	611 - 614, 617 - 624, 627 - 634, 637
Laufende Zuschüsse an andere Bereiche (soweit nicht Tilgungszuschüsse).....	661 - 685, 687, 688
Baumaßnahmen.....	7
Erwerb von beweglichen Sachen.....	81
Grunderwerb.....	82
Zuweisungen für Investitionen an Verwaltungen.....	881 - 884, 887
Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche.....	886, 89
Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	896
Sonstige Vermögensübertragungen an Verwaltungen (einschließlich Tilgungszuweisungen).....	691 - 696
Sonstige Vermögensübertragungen an andere Bereiche (einschließlich Tilgungszuschüsse).....	697 - 699
Darlehen an Verwaltungen.....	851 - 854, 857
Darlehen an andere Bereiche.....	856, 861, 862, 863, 866
Erwerb von Beteiligungen und dergleichen.....	831, 836
Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen.....	58
Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	87
Zuführung an Rücklagen.....	91
Haushaltstechnische Verrechnungen (Ausgaben).....	98

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2014		2013	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
0 Allgemeine Dienste.....	3 301 968	69 403 818	3 372 095	72 948 999
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	191 564	13 779 928	183 404	13 329 218
011 Politische Führung.....	66 953	3 420 881	68 012	3 121 171
012 Innere Verwaltung.....	5 225	210 626	5 191	200 902
013 Informationswesen.....	13 020	66 277	13 010	69 193
014 Statistischer Dienst.....	1 154	185 388	1 154	193 787
015 Zivildienst.....	685	62 098	455	47 353
016 Hochbauverwaltung.....	4 745	241 788	3 929	255 696
018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138.....	4 503	8 835 020	4 963	8 716 769
019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben.....	95 279	757 850	86 690	724 347
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	1 782 833	14 444 692	1 830 780	17 950 068
021 Auslandsvertretungen (nur Bund).....	127 412	771 876	115 306	773 659
022 Internationale Organisationen.....	1 073 500	5 166 885	1 148 500	9 532 875
023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	566 021	6 324 395	559 574	6 181 014
024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	7 500	765 270	3 000	675 252
029 Sonstige auswärtige Angelegenheiten.....	8 400	1 416 266	4 400	787 268
03 Verteidigung (nur Bund).....	290 794	32 365 647	332 075	32 807 438
031 Bundeswehrverwaltung.....	102	4 011 163	-	3 786 055
032 Deutsche Verteidigungsstreitkräfte.....	269 402	22 183 799	297 080	22 957 459
033 Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	1 640	37 430	11 745	52 125
036 Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung.....	14 600	952 469	18 200	927 463
037 Unterhaltssicherung.....	-	34 796	-	35 730
038 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung.....	750	920 720	750	872 608
039 Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.....	4 300	4 225 270	4 300	4 175 998
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	447 116	4 350 332	447 131	4 525 257
042 Polizei.....	388 696	3 074 145	388 696	3 280 155
043 Öffentliche Ordnung.....	911	94 795	911	102 246
045 Bevölkerungs- und Katastrophenschutz.....	5 881	303 199	5 896	299 579
046 Wetterdienst.....	51 482	301 698	51 482	291 790
047 Schutz der Verfassung.....	-	209 712	-	206 632
048 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	146	366 783	146	344 855
05 Rechtsschutz.....	451 169	475 923	470 560	459 061
051 Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	28 743	188 666	28 643	195 220
059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	422 426	287 257	441 917	263 841
06 Finanzverwaltung.....	138 492	3 987 296	108 145	3 877 957
061 Steuer- und Zollverwaltung.....	88 492	3 027 637	81 545	2 932 899
062 Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung.....	25 000	31 000	100	30 800
068 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung.....	25 000	928 659	26 500	914 258
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	119 321	19 185 108	128 917	18 951 937
11-12 Allgemeinbildende und berufliche Schulen.....	-	20 674	-	3 424

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2014		2013	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
114 Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonder-schulen/Förderschulen).....	-	18 050	-	-
124 Öffentliche Sonder Schulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Be-reichs.....	-	-	-	-
127 Öffentliche berufliche Schulen.....	-	10	-	10
129 Sonstige schulische Aufgaben.....	-	2 614	-	3 414
13 Hochschulen.....	686	4 944 714	686	4 793 601
133 Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien.....	686	62 065	686	63 652
134 Private Hochschulen und Berufsakademien.....	-	410	-	396
137 Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 460 209	-	1 394 600
139 Sonstige Hochschulaufgaben.....	-	3 422 030	-	3 334 953
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiter-bildungsteilnehmende und dgl.....	59 181	2 657 878	72 501	2 675 294
141 Förderung für Schülerinnen und Schüler.....	-	561 000	-	577 000
142 Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs.....	59 181	1 496 860	72 501	1 517 166
144 Förderung für Weiterbildungsteilnehmende.....	-	600 018	-	581 128
15 Sonstiges Bildungswesen.....	16	260 434	16	272 672
153 Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende).....	16	260 434	16	272 672
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hoch-schulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwick-lung, vgl. Funktion 036).....	59 432	10 637 625	55 708	10 459 459
162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren.....	1 030	220 463	977	221 765
163 Wissenschaftliche Museen.....	-	-	-	-
164 Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft).....	-	4 230 477	-	4 002 440
165 Forschung und experimentelle Entwicklung.....	58 402	5 784 606	54 731	5 868 558
167 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen.....	-	402 079	-	366 696
18-19 Kultur und Religion.....	6	663 783	6	747 487
182 Musikpflege.....	-	27 437	-	27 249
183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen.....	-	369 624	-	387 862
186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken.....	-	1 800	-	1 800
187 Sonstige Kulturpflege.....	6	209 493	6	238 573
195 Denkmalschutz und -pflege.....	-	50 029	-	86 603
199 Kirchliche Angelegenheiten.....	-	5 400	-	5 400
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpoli-tik.....	2 789 693	148 161 659	2 501 963	145 123 897
21 Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	23 683	507 598	21 547	487 837
219 Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten.....	23 683	507 598	21 547	487 837
22 Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	2 582 600	99 701 130	2 545 160	98 860 561
221 Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundessträger).....	-	74 479 157	-	72 674 342
222 Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundessträger).....	-	5 464 000	-	5 514 000
223 Unfallversicherung.....	100	285 100	100	313 447
224 Krankenversicherung.....	-	11 847 120	-	12 805 150
225 Arbeitslosenversicherung (nur Bund).....	-	-	-	-
226 Alterssicherung der Landwirte (nur Bund).....	-	2 177 000	-	2 176 000
229 Sonstige Sozialversicherungen.....	2 582 500	5 448 753	2 545 060	5 377 622

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2014		2013	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII).....	64 860	7 368 165	63 875	6 474 775
231 Kindergeld, Kinderzuschlag.....	110	487 900	75	491 000
232 Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz.....	-	5 888 590	-	4 958 520
233 Wohngeld.....	-	500 000	-	630 000
235 Soziale Einrichtungen.....	3 750	165 018	3 800	48 584
236 Förderung der Wohlfahrtspflege.....	-	31 657	-	31 671
237 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	61 000	295 000	60 000	315 000
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	87 238	2 298 601	91 046	2 431 654
241 Kriegsopfersversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen.....	65 900	1 339 080	68 630	1 458 870
243 Lastenausgleich.....	18 711	18 324	19 784	21 018
244 Wiedergutmachung.....	-	160 913	-	168 783
246 Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.....	2 627	29 314	2 632	29 311
249 Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	750 970	-	753 672
25 Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	31 678 910	-241 500	31 924 910
251 Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.....	-	19 500 000	-	18 960 000
252 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II.....	-	3 900 000	-	4 700 000
253 Aktive Arbeitsmarktpolitik.....	10 000	4 232 910	-241 500	4 215 010
259 Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.....	-	4 046 000	-	4 049 900
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung).....	-	352 858	-	342 710
261 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.....	-	301 858	-	297 710
265 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen.....	-	51 000	-	45 000
27 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
28 Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz.....	-	5 493 900	-	3 886 550
282 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.....	-	5 493 900	-	3 886 550
29 Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 312	760 497	21 835	714 900
290 Sonstige soziale Angelegenheiten.....	21 312	758 239	21 835	712 798
299 Sonstige soziale Angelegenheiten.....	-	2 258	-	2 102
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	403 753	2 005 687	430 912	1 740 333
31 Gesundheitswesen.....	112 617	598 870	104 415	536 248
311 Gesundheitsverwaltung.....	640	640	1 290	1 290
313 Arbeitsschutz.....	710	83 753	710	87 364
314 Gesundheitsschutz.....	111 267	514 477	102 415	447 594
32 Sport und Erholung.....	-	135 203	-	131 570
322 Sport.....	-	135 203	-	131 570
33 Umwelt- und Naturschutz.....	24 801	667 535	24 323	426 991
331 Umwelt- und Naturschutzverwaltung.....	3 526	139 844	2 692	138 513
332 Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes.....	21 275	527 691	21 631	288 478
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	266 335	604 079	302 174	645 524
341 Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	11 576	48 672	11 220	47 886
342 Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes.....	254 759	555 407	290 954	597 638

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2014		2013	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	455 801	2 182 211	493 556	2 314 504
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	451 827	1 670 122	488 421	1 714 047
411 Förderung des Wohnungsbau.....	451 827	1 346 317	488 421	1 357 467
412 Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund).....	-	321 430	-	354 400
419 Sonstiges Wohnungswesen.....	-	2 375	-	2 180
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	74	507 589	35	594 857
422 Raumordnung und Landesplanung.....	-	792	-	744
423 Städtebauförderung.....	74	506 797	35	594 113
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft).....	3 900	4 500	5 100	5 600
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	36 957	953 980	40 078	974 547
51 Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung).....	10 360	24 479	10 130	23 489
511 Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft.....	10 360	24 479	10 130	23 489
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	26 112	926 051	29 408	947 108
521 Agrarstruktur und ländlicher Raum.....	19 550	566 570	22 849	566 562
522 Einkommenstabilisierende Maßnahmen.....	3 562	132 859	3 559	161 589
523 Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung.....	3 000	226 622	3 000	218 957
53 Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei.....	485	3 450	540	3 950
531 Forstwirtschaft und Jagd.....	-	750	-	1 250
532 Fischerei.....	485	2 700	540	2 700
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	6 434 199	4 394 527	8 413 796	4 589 378
61 Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen.....	219 071	80 372	201 071	78 865
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
625 Küstenschutz.....	-	25 000	-	25 000
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	975 280	1 621 119	4 350 330	1 576 289
631 Kohlenbergbau.....	-	1 371 554	-	1 326 124
632 Sonstiger Bergbau.....	-	147 070	-	148 070
634 Verarbeitende Industrie.....	975 280	102 495	4 350 330	102 095
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	9 085	342 901	8 345	353 949
641 Kernenergie.....	-	160 317	-	169 240
642 Erneuerbare Energieformen.....	-	67 164	-	60 989
643 Elektrizitätsversorgung.....	-	76 700	-	85 000
649 Sonstige Energie- und Wasserversorgung.....	9 085	38 720	8 345	38 720
65 Handel und Tourismus.....	-	375 813	-	409 042
650 Handel und Tourismus.....	-	7 406	-	7 620
651 Handel.....	-	340 046	-	373 147
652 Tourismus.....	-	28 361	-	28 275
66 Geld- und Versicherungswesen.....	2 515 256	41 442	1 529 562	57 020
661 Banken und Kreditinstitute.....	2 500 000	30 220	1 500 000	43 220
669 Sonstiges Geld- und Versicherungswesen.....	15 256	11 222	29 562	13 800

Übersichten - Teil II: Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

Funktion/Aufgabenbereich	2014		2013	
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
	1 000 €			
1	2	3	4	5
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	2 675 577	1 305 193	2 284 558	1 487 793
69 Regionale Förderungsmaßnahmen.....	39 930	602 687	39 930	601 420
691 Betriebliche Investitionen.....	33 265	582 794	33 265	588 794
692 Verbesserung der Infrastruktur.....	-	19 778	-	12 566
693 Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur.....	6 665	115	6 665	60
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	5 138 754	16 414 693	5 166 398	16 707 076
71 Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.....	301 686	630 633	309 372	599 541
711 Verwaltung für Straßen- und Brückenbau.....	5 550	-	5 550	-
712 Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen.....	126 892	250 594	126 892	250 334
719 Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung.....	169 244	380 039	176 930	349 207
72 Straßen.....	4 435 737	7 434 708	4 558 749	7 196 046
721 Bundesautobahnen.....	4 427 685	3 667 690	4 550 685	3 713 444
722 Bundesstraßen.....	6 552	2 328 893	6 564	2 049 777
723 Landesstraßen.....	-	17 900	-	17 900
725 Gemeindestraßen.....	1 500	1 396 850	1 500	1 390 850
729 Sonstiger Straßenverkehr.....	-	23 375	-	24 075
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	98 981	1 785 283	94 384	1 777 975
731 Wasserstraßen und Häfen.....	94 981	1 725 983	90 384	1 718 675
732 Förderung der Schifffahrt.....	4 000	59 300	4 000	59 300
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	106 000	4 552 537	4 000	4 498 189
741 Öffentlicher Personennahverkehr.....	-	333 767	-	332 567
742 Eisenbahnen.....	106 000	4 218 770	4 000	4 165 622
75 Luftfahrt.....	193 000	354 876	196 543	363 404
77 Nachrichtenwesen.....	-	287 345	-	285 580
772 Rundfunk und Fernsehen.....	-	287 345	-	285 580
79 Sonstiges Verkehrswesen.....	3 350	1 369 311	3 350	1 986 341
8 Finanzwirtschaft.....	279 819 554	35 798 317	289 452 285	46 649 329
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	2 965 780	5 585 081	2 893 172	13 597 681
811 Grundvermögen.....	2 816 630	-	2 781 672	50
812 Kapitalvermögen.....	97 150	-	39 500	-
813 Sondervermögen.....	52 000	5 585 081	72 000	13 597 631
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	270 138 000	693 352	260 611 000	38 346
83 Schulden.....	6 543 774	28 842 672	25 260 613	31 602 471
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	576 937	-	568 056
85 Rücklagen.....	-	-	-	-
86 Sonstiges.....	337 000	350 620	687 500	395 020
88 Globalposten.....	-165 000	-250 345	-	447 755
89 Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	-	-	-
Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben.....	298 500 000	298 500 000	310 000 000	310 000 000

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Ge- bühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				andere- ren Berei- chen	zu- sam- men	
					Verwaltungen						
	Län- der	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände								
Millionen €											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
0 Allgemeine Dienste.....	1 206	-	281	110	-	0	-	114	114		
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	99	-	71	1	-	-	-	-	-		
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	117	-	32	3	-	-	-	105	105		
03 Verteidigung (nur Bund).....	80	-	81	102	-	0	-	9	9		
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	431	-	8	2	-	-	-	-	-		
05 Rechtsschutz.....	450	-	1	0	-	-	-	0	0		
06 Finanzverwaltung.....	29	-	88	2	-	-	-	-	-		
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.	20	-	26	0	-	-	-	3	3		
13 Hochschulen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-		
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3		
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-		
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	20	-	25	0	-	-	-	-	-		
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-		
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	1	-	84	0	1	-	-	1	1		
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	0	-	-	-	-	-	-		
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	0	-	-	-	-	1	1		
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	68	-	1	-	-	0	1		
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	10	-	-	-	-	-	-		
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
29 Übrige Bereiche aus 2.....	1	-	6	0	0	-	-	0	0		
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	127	-	17	16	-	-	-	-	-		
31 Gesundheitswesen.....	103	-	9	0	-	-	-	-	-		
32 Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
33 Umwelt- und Naturschutz.....	2	-	6	16	-	-	-	-	-		
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz..	21	-	2	-	-	-	-	-	-		

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Ge- bühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				zu- sam- men	
					Verwaltungen			an- der- en Berei- chen		
					Län- der	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände			
Millionen €										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	0	-	0	-	65	1	-	8	74	
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	0	-	0	-	65	-	-	8	73	
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung...	-	-	-	-	0	-	-	-	0	
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	1	-	-	1	
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	10	-	17	0	0	-	-	0	0	
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	17	-	0	-	-	0	0	
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	4	-	-	-	-	-	-	
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	13	-	0	-	-	0	0	
599 Übrige Bereiche aus 5.....	10	-	1	0	-	-	-	0	0	
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	867	-	4 215	975	1	-	-	1	3	
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	0	975	-	-	-	-	-	
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	8	-	1	-	-	-	-	-	-	
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	2 500	-	-	-	-	1	1	
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	850	-	1 471	-	-	-	-	-	-	
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	33	-	1	-	-	-	1	
699 Übrige Bereiche aus 6.....	9	-	210	0	-	-	-	-	-	
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	4 726	-	95	11	-	-	-	0	0	
72 Straßen.....	4 401	-	29	6	-	-	-	0	0	
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	88	-	2	0	-	-	-	-	-	
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	6	-	-	-	-	-	-	
75 Luftfahrt.....	25	-	1	1	-	-	-	-	-	
799 Übrige Bereiche aus 7.....	212	-	58	5	-	-	-	-	-	

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Ge- bühren	Steuern	Übrige Verwal- tungs- ein- nahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				andere- ren Berei- chen	zu- sam- men
					Verwaltungen					
					Län- der	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände			
Millionen €										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
8 Finanzwirtschaft.....	-	268 920	3 154	57	-	-	-	75	75	
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	2 817	57	-	-	-	31	31	
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	268 920	-	-	-	-	-	-	-	
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	44	44	
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	337	-	-	-	-	-	-	
Summe aller Hauptfunktionen.....	6 957	268 920	7 889	1 170	67	1	-	202	270	

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zu- sammen			
	Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		Verwaltungen	anderen Bereichen		
	11	12	13	14	15	16	17	18
Millionen €								
1								
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	340	3	-	38	381	-	-
41	Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie	340	-	-	38	378	-	-
42	Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	0	-	-	-	0	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	3	-	-	3	-	-
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	5	-	-	4	10	-	-
52	Landwirtschaft und Ernährung.....	5	-	-	4	9	-	-
522	Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	-	-
529	Übrige Bereiche aus 52.....	5	-	-	4	9	-	-
599	Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	0	0	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	5	-	-	14	19	-	0
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	-	-
65	Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	-	-
66	Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	14	14	-	-
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	-	0
69	Regionale Fördermaßnahmen.....	5	-	-	-	5	-	-
699	Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	-	-
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	3	3	4	300
72	Straßen.....	-	-	-	0	0	-	-
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	4	-
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	-	100
75	Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	-	167
799	Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	3	3	-	28

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von		
	Verwaltung			anderen Bereichen	zu- sam- men			
	Länder	Ge- mein- den	LAF, ERP, Zweck- ver- bände		Verwaltungen		anderen Bereichen	
	Millionen €							
1	11	12	13	14	15	16	17	18
8 Finanzwirtschaft	-	-	-	8	8	-	-	1 052
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	8	8	-	-	52
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	1 000
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen	351	3	-	604	958	2 673	1	2 512

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	0	3 302
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	192
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-	1 783
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	0	291
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	447
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	451
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	138
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	-	-	119
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	1
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	59
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	0
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-	59
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	0
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	2 790
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	2 583
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	65
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-	87
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	10
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	45
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	242	404
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	113
32 Sport.....	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	25
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	242	266
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	456
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	452
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	0
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	4
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	37
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	26
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	4
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	23
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	11

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schulden- aufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisun- gen, Zu- schüsse für Investitio- nen	Sonstige Vermö- gens- über- tragun- gen	Sonstige Einnah- men	Einnahmen zusammen
	Millionen €				
1	19	20	21	22	23
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	-	355	6 434
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Bauge- werbe.....	-	-	-	-	975
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	9
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	2 515
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleis- tungen.....	-	-	-	355	2 676
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	40
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	219
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	5 139
72 Straßen.....	-	-	-	-	4 436
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schiff- fahrt.....	-	-	-	-	99
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahver- kehr.....	-	-	-	-	106
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	193
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	305
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	273 102
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen..	-	-	-	-	2 966
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	269 920
83 Schulden.....	-	-	-	-	44
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-165
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	337
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	-	597	291 782

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Perso-nal-ausga-ben	Sächli-che Verwal-tungs-aus-gaben	Rüs-tungs-käufe usw.	Zins-ausga-ben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen an			
					Länder	Ge-mein-den	Son-der-vermö-gen	zu-sam-men
1	2	3	4	5	6	7	8	9
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	15	220	-	-	195	-	-	195
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	211	-	-	195	-	-	195
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	103	-	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	108	-	-	195	-	-	195
599 Übrige Bereiche aus 5.....	15	9	-	-	-	-	-	-
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Ge- werbe, Dienstleistungen.....	68	422	-	-	1	-	-	1
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	0	-	-	-	-	-	-
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsor- gung.....	-	35	-	-	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	313	-	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	11	-	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	41	-	-	-	-	-	-
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	9	-	-	1	-	-	1
699 Übrige Bereiche aus 6.....	68	11	-	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 019	1 953	-	-	140	-	8	148
72 Straßen.....	-	898	-	-	137	-	-	137
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	547	284	-	-	3	-	1	3
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	5	-	-	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	58	25	-	-	0	-	1	1
799 Übrige Bereiche aus 7.....	413	741	-	-	-	-	5	5
8 Finanzwirtschaft.....	1 327	328	25	28 840	0	-	6 240	6 240
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	-	5 585	5 585
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	0	-	655	655
83 Schulden.....	-	3	-	28 840	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	577	-	-	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	750	-	-	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	325	25	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	28 539	14 296	9 991	28 840	13 969	7	6 641	20 617

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
	Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
	Millionen €				
1	10	11	12	13	14
0 Allgemeine Dienste.....	45	7 446	487	5 435	13 413
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	2	7 189	169	230	7 590
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	8	90	-	4 679	4 777
03 Verteidigung (nur Bund).....	35	102	-	370	507
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	1	5	0	129	135
05 Rechtsschutz.....	0	3	-	25	28
06 Finanzverwaltung.....	-	58	318	2	378
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	685	11 228	-	469	12 382
13 Hochschulen.....	-	3 897	-	12	3 909
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	678	417	-	4	1 100
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	104	-	7	112
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	1	6 319	-	408	6 727
19 Übrige Bereiche aus 1.....	7	490	-	38	535
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	27 015	4 426	103 836	1 032	136 309
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	116	-	99 549	-	99 665
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	6 373	155	4	41	6 573
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	906	16	185	93	1 199
25 Arbeitsmarktpolitik.....	19 607	3 903	4 046	25	27 581
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII...	-	-	-	325	325
29 Übrige Bereiche aus 2.....	13	352	52	549	966
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	33	89	-	192	314
31 Gesundheitswesen.....	33	4	-	45	82
32 Sport.....	-	-	-	116	116
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	31	-	31	62
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	0	54	-	1	55
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	1	-	-	1
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	1	-	-	1
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	-	6	-	90	96
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	4	-	90	94
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	4	-	17	21
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	73	73
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	2	-	0	2

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen				
	Renten, Unter- stützungen usw.	an Unterneh- men	an Sozial- versicherungen	an Sonstige	zusammen
	Millionen €				
1	10	11	12	13	14
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	1 745	-	132	1 877
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Bau- gewerbe.....	-	1 521	-	-	1 521
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.	-	224	-	32	256
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	62	62
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienst- leistungen.....	-	0	-	37	38
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	0	-	-	0
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	0	414	8	528	950
72 Straßen.....	-	6	-	-	6
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	0	59	8	0	67
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennah- verkehr.....	-	74	-	-	74
75 Luftfahrt.....	0	-	-	126	126
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	275	-	402	677
8 Finanzwirtschaft.....	0	-	-	-	0
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermö- gen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	0	-	-	-	0
Summe aller Hauptfunktionen.....	27 779	25 356	104 331	7 878	165 344

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
0 Allgemeine Dienste.....	-	-	-	-
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	-
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	-	-	196	196
13 Hochschulen.....	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	196	196
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	1	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	-
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	1	1
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-
32 Sport.....	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	-
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	806	806
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	806	806
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	-	-	-	-
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	9	9
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	9	9
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	9	9
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Schuldendiensthilfen an			
	Verwaltungen		andere Bereiche	zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige		
	Millionen €			
1	15	16	17	18
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....				
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	86	86
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe..	-	-	70	70
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen..	-	-	16	16
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	0	0
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....				
72 Straßen.....	-	-	-	-
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt..	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr....	-	-	-	-
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-
8 Finanzwirtschaft.....				
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-
83 Schulden.....	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....			1 098	1 098

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Beteili- gungen	Darlehen an				zu- sam- men	
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem		Verwaltungen		andere Bereiche			
		Vermögen			Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- cher- ung	Sonstige		
Millionen €										
1		19	20	21	22	23	24	25	26	27
0 Allgemeine Dienste.....		270	709	17	4 343	-	-	-	388	388
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....		82	154	0	-	-	-	-	-	-
02 Auswärtige Angelegenheiten.....		98	11	14	4 343	-	-	-	388	388
03 Verteidigung (nur Bund).....		3	136	3	-	-	-	-	-	-
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....		68	285	-	-	-	-	-	-	-
05 Rechtsschutz.....		17	16	-	-	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....		2	108	-	-	-	-	-	-	-
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....		63	76	-	-	-	-	-	-	-
13 Hochschulen.....		-	1	-	-	-	-	-	-	-
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-
15 Sonstiges Bildungswesen.....		0	0	-	-	-	-	-	-	-
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....		63	74	-	-	-	-	-	-	-
19 Übrige Bereiche aus 1.....		-	1	-	-	-	-	-	-	-
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....		2	6	-	-	1	-	-	0	1
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....		2	-	-	-	1	-	-	0	1
25 Arbeitsmarktpolitik.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-
29 Übrige Bereiche aus 2.....		0	6	-	-	-	-	-	-	-
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....		460	22	-	-	-	-	-	-	-
31 Gesundheitswesen.....		44	13	-	-	-	-	-	-	-
32 Sport.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-
33 Umwelt- und Naturschutz.....		0	6	-	-	-	-	-	-	-
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....		415	3	-	-	-	-	-	-	-

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maß- nah- men	Erwerb von		Darlehen an						zu- sam- men	
		beweg- lichem	unbe- weg- lichem	Beteili- gungen	Verwaltungen		andere Bereiche				
		Vermögen			Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versi- che- rung	Sonstige			
Millionen €											
1		19	20	21	22	23	24	25	26	27	
8 Finanzwirtschaft.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
82 Steuern und Finanzzuweisungen.		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
83 Schulden.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä....		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
88 Globalposten.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
899 Übrige Bereiche aus 8.....		-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Summe aller Hauptfunktionen...		6 280	989	541	4 486	1	-	-	1 593	1 594	

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	
Millionen €					
1	28	29	30	31	32
0 Allgemeine Dienste.....	1	5	-	4 174	4 180
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung....	-	-	-	57	57
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	-	4 060	4 060
03 Verteidigung (nur Bund).....	1	3	-	32	35
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	2	-	25	27
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	0	0
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten.....	1 092	-	-	2 043	3 135
13 Hochschulen.....	993	-	-	0	993
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	1	1
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	70	70
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	99	-	-	1 846	1 944
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	127	127
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	3	-	-	10	13
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	0	0
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	-	6	6
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	-	-	-
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII...	3	-	-	-	3
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	4	4
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung...	30	-	-	357	386
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	9	9
32 Sport.....	16	-	-	-	16
33 Umwelt- und Naturschutz.....	14	-	-	340	354
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz.....	-	-	-	8	8
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	1 019	-	-	340	1 359
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	518	-	-	339	857
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung.....	496	-	-	1	497
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	5	-	-	-	5
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten....	370	-	-	47	417
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	370	-	-	46	416
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-
529 Übrige Bereiche aus 52.....	370	-	-	46	416
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	1	1

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an				
	Verwaltung		andere Bereiche		zusammen
	Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige	
	Millionen €				
1	28	29	30	31	32
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	608	-	-	101	709
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	25	-	-	-	25
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Bau- gewerbe.....	-	-	-	30	30
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.	-	-	-	52	52
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	-	-	-
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	10	10
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	583	-	-	10	593
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	1 575	61	-	4 384	6 021
72 Straßen.....	1 353	61	-	3	1 418
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	222	-	-	4 252	4 474
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	129	129
8 Finanzwirtschaft.....	38	-	-	-	38
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	38	-	-	-	38
83 Schulden.....	-	-	-	-	-
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-
Summe aller Hauptfunktionen.....	4 736	66	-	11 456	16 258

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen		
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen				
	Länder	Gemeinden und Sonstige						
Millionen €								
1	33	34	35	36	37	38		
0 Allgemeine Dienste.....			15	15	-	69 404		
01 Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	-	-	-	-	-	13 780		
02 Auswärtige Angelegenheiten.....	-	-	1	1	-	14 445		
03 Verteidigung (nur Bund).....	-	-	15	15	-	32 366		
04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	-	-	-	-	-	4 350		
05 Rechtsschutz.....	-	-	-	-	-	476		
06 Finanzverwaltung.....	-	-	-	-	-	3 987		
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten..	-	-	-	-	-	19 185		
13 Hochschulen.....	-	-	-	-	-	4 945		
14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dgl.....	-	-	-	-	-	2 658		
15 Sonstiges Bildungswesen.....	-	-	-	-	-	260		
16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	-	-	-	-	-	10 638		
19 Übrige Bereiche aus 1.....	-	-	-	-	-	684		
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	583	583	-	148 162		
22 Sozialversicherung einschl. Arbeitslosenversicherung.....	-	-	-	-	-	99 701		
23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä.....	-	-	-	-	-	7 368		
24 Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen.....	-	-	465	465	-	2 299		
25 Arbeitsmarktpolitik.....	-	-	118	118	-	31 679		
26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.....	-	-	-	-	-	353		
29 Übrige Bereiche aus 2.....	-	-	-	-	-	6 762		
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung.....	-	-	-	-	-	2 006		
31 Gesundheitswesen.....	-	-	-	-	-	599		
32 Sport.....	-	-	-	-	-	135		
33 Umwelt- und Naturschutz.....	-	-	-	-	-	668		
34 Reaktorsicherheit und Strahlenschutz...	-	-	-	-	-	604		
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	2 182		
41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie.....	-	-	-	-	-	1 670		
42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung....	-	-	-	-	-	508		
43 Kommunale Gemeinschaftsdienste.....	-	-	-	-	-	5		

Übersichten - Teil III: Haushaltsquerschnitt

B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

Funktion/Aufgabenbereich	Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen		
	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen				
	Länder	Gemeinden und Sonstige						
	Millionen €							
1	33	34	35	36	37	38		
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	-	-	-	-	-	954		
52 Landwirtschaft und Ernährung.....	-	-	-	-	-	926		
522 Einkommensstabilisierende Maßnahmen.....	-	-	-	-	-	133		
529 Übrige Bereiche aus 52.....	-	-	-	-	-	793		
599 Übrige Bereiche aus 5.....	-	-	-	-	-	28		
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen.....	-	-	30	30	-	4 395		
62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz.....	-	-	-	-	-	25		
63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe.....	-	-	-	-	-	1 621		
64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung.....	-	-	-	-	-	343		
65 Handel und Tourismus.....	-	-	-	-	-	376		
66 Geld- und Versicherungswesen.....	-	-	30	30	-	41		
68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen.....	-	-	-	-	-	1 305		
69 Regionale Fördermaßnahmen.....	-	-	-	-	-	603		
699 Übrige Bereiche aus 6.....	-	-	-	-	-	80		
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	-	-	-	-	16 415		
72 Straßen.....	-	-	-	-	-	7 435		
73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	-	-	-	-	-	1 785		
74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr.....	-	-	-	-	-	4 553		
75 Luftfahrt.....	-	-	-	-	-	355		
799 Übrige Bereiche aus 7.....	-	-	-	-	-	2 287		
8 Finanzwirtschaft.....	-	-	-	-	-1 000	35 798		
81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	-	-	-	5 585		
82 Steuern und Finanzzuweisungen.....	-	-	-	-	-	693		
83 Schulden.....	-	-	-	-	-	28 843		
84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.....	-	-	-	-	-	577		
88 Globalposten.....	-	-	-	-	-1 000	-250		
899 Übrige Bereiche aus 8.....	-	-	-	-	-	351		
Summe aller Hauptfunktionen.....	-	-	628	628	-1 000	298 500		

Übersichten - Teil IV:

Übersicht über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

Einnahmen		Ausgaben	
Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2012 1 000 €	Kapitel Titel Zweckbestimmung	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4
Epl. 08 - Bundesministerium der Finanzen			
Kap. 0801 Tit. 382 01 Rückforderung von Lastenausgleich nach § 349 LAG	6 386	Kap. 0801 Tit. 982 11 Abführung der Rückforderungen nach § 349 LAG an den Entschädigungsfonds	6 386
Kap. 0802 Tit. 382 01 Leistungen der Entsendestreitkräfte	91 271	Kap. 0802 Tit. 982 01 Zahlung von Mieten, Pachten, Nutzungsentgelten und Bewirtschaftungskosten an Dritte für Liegen- schaften, die für die Entsendestreitkräfte angemie- tet wurden	94 010
Summe	97 657	Summe	100 396
Epl. 09 - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie			
Kap. 0918 Tit. 382 01 Einnahmen von Gebühren für die Energieregulie- rung im Auftrag der Länder und von Ausgleichsab- gaben nach dem Postgesetz und von Abgaben zu- gunsten eines Vermittlungsdienstes für Hörges- chädigte	2 197	Kap. 0918 Tit. 982 01 Erstattungen von Gebühren für die Energieregulie- rung an die Länder und Ausgleichsleistungen nach dem Postgesetz und Leistungen an einen Vermitt- lungsdienst für Hörgeschädigte	2 197
Summe	2 197	Summe	2 197
Epl. 10 - Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft			
Kap. 1010 Tit. 382 07 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-	Kap. 1010 Tit. 982 01 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindun- gen für Ostmüller und anderer Maßnahmen ge- mäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-
Summe	-	Summe	-
Epl. 12 - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur			
Kap. 1203 Tit. 382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteurer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	165 450	Kap. 1203 Tit. 982 07 Durchleitung von Fremdgeldern	170 270
Kap. 1203 Tit. 382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben wer- den	4 798		
Summe	170 248	Summe	170 270
Epl. 14 - Bundesministerium der Verteidigung			
Kap. 1403 Tit. 382 01 Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Mann- schafts-, Unteroffiziers- und Offiziersheime, der Verkaufsstellen sowie aus der Durchführung der Tage der offenen Tür und sonstiger Veranstaltun- gen	4 630	Kap. 1403 Tit. 982 01 Betreuungsmaßnahmen aus abgeführten Einnah- men, Überschüsse aus der Durchführung der Tage der offenen Tür und sonstiger Veranstaltungen	4 575
Summe	4 630	Summe	4 575
Gesamtsumme	274 732	Gesamtsumme	277 438

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**A. Übersicht über
die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung B											
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a) Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.... a)	97 8	19 2	1 -	-	3	-	-	2	-	-	13	-	-
02	Deutscher Bundestag..... a) davon Ersatzplanstellen	1 401 (2)	81 34	1 3	-	-	4	-	-	14	-	-	62	-
	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages.. a)									1	-	-	1	-
03	Bundesrat..... a)	113	13	1	-	1	-	-	3	-	-	8	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.. a) davon Ersatzplanstellen	335 (3)	65 189	1 2	-	7	-	-	21	-	-	36	-	-
	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a) davon Ersatzplanstellen					1	-	-	4	-	-	16	-	-
	nachgeordneter Bereich b)								2	-	-	2	5	-
05	Auswärtiges Amt..... a) davon Ersatzplanstellen	4 305 (31)	292 (2)	2	-	33	-	-	81	-	-	176 (2)	-	-
	nachgeordneter Bereich b)								1	-	-	12	-	-
06	Bundesministerium des Innern..... a) davon Ersatzplanstellen	1 167 (28)	121 (2)	2	-	11	-	-	23	1	-	84 (2)	-	-
	nachgeordneter Bereich b)								10	6	9	41	22	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a) davon Ersatzplanstellen	680 (5)	73	2	-	6	-	-	15	-	-	50	-	-
	nachgeordneter Bereich b)						1	-	1	-	1	6	4	-
08	Bundesministerium der Finanzen..... a) davon Ersatzplanstellen	1 432 (20)	155	3	-	10	-	-	27	1	-	114	-	-
	nachgeordneter Bereich b)								10	-	1	11	23	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a) davon Ersatzplanstellen	1 085 (18)	140 (1)	3	-	9	-	-	31	-	-	97 (1)	-	-
	nachgeordneter Bereich b)						2	3	3	-	2	56	74	53
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a) davon Ersatzplanstellen	693 (5)	76 (1)	1	-	6	-	-	15	-	-	54 (1)	-	-
	nachgeordneter Bereich b)								4	-	2	27	32	55
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a) davon Ersatzplanstellen	848 (16)	81 (1)	2	-	7	-	-	17	-	-	55 (1)	-	-
	nachgeordneter Bereich b)						1	-	2	-	-	15	(1)	10
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a) davon Ersatzplanstellen	908 (7)	99	2	-	10	-	-	20	-	-	67	-	-
	nachgeordneter Bereich b)								5	9	-	11	26	7
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a) nachgeordneter Bereich b)	1 193 24 521	106 142	2	-	5	-	1	21	-	-	77	-	-

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**A. Übersicht über
die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen												
			Besoldungsordnung B												
			zus.	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	366 (2) 623 (2)	55 116	2 -	- -	5 -	- -	- 3	11 -	- -	- -	37 2	- 3	- 31	- 77
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	646 (8) 1 400 (9)	76 101	2 -	- -	6 -	- 2	- 1	17 1	- 1	- 2	51 12	- 12	- 39	- 43
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	315 (8) 365 (2)	43 3	1 -	- -	5 -	- -	- -	12 1	- -	- -	25 2	- -	- -	
19	Bundesverfassungsgericht..... a) davon Ersatzplanstellen	87 (2)	4 -	- -	- -	1 -	- -	- -	- -	- -	- -	3 -	- -	- -	
20	Bundesrechnungshof..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	668 (2) 523	66 5	1 -	- -	1 -	- -	- -	10 -	- -	- -	54 -	- -	- -	
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a) davon Ersatzplanstellen	551 (7)	53 1	1 -	- -	4 -	- -	- -	13 -	- -	- -	35 -	- -	- -	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	625 (9) 8	74 -	2 -	- -	8 -	- -	- -	15 -	- -	- -	49 -	- -	- -	
	Summe oberste Bundesbehörden..... a) davon Ersatzplanstellen	17 908 (172)	1 742 (7)	33	2	146	-	1	379	2	-	1 179 (7)	-	-	-
	Summe nachgeordneter Bereich..... b) davon Ersatzplanstellen	119 559 (277)	938 (1)	-	-	7	7	14	50	19	34	222 (1)	341	245	
	Insgesamt..... davon Ersatzplanstellen	137 467 (449)	2 680 (8)	33	2	153	7	15	429	21	34	1 401 (7)	341 (1)	245	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**A. Übersicht über
die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst						gehobener Dienst					
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g +Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a) Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	97 8	21 2	8 1	8 1	5 -	-	29 3	1 -	19 2	7 1	1 -	1 -	-
02	Deutscher Bundestag..... a) davon Ersatzplanstellen Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	1 401 (2)	328	60	171	73	25	360 (2)	5	187	94 (2)	52 (2)	14	9
03	Bundesrat..... a)	113	27	5	12	7	3	28	-	17	10	1	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a) davon Ersatzplanstellen Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	335 (3)	136	26	78	29	3	75	-	52	16	5	2	-
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	189 (2)	62	11	29	14	8	69 (3)	-	27	13	20 (3)	4	5
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	621 (4)	109	10	31	48	20	296 (1)	-	35	59	142	23	37 (1)
05	Auswärtiges Amt..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	4 305 (31)	1 235 (16)	205 (1)	487 (8)	324 (3)	219 (4)	1 518 (10)	-	571 (5)	288	278 (3)	211 (1)	171 (1)
06	Bundesministerium des Innern..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	1 167 (28)	447 (14)	42	207	129	70	418	-	253 (1)	89 (1)	51 (1)	20	6
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	40 461 (53)	1 987 (10)	155 (1)	566 (2)	772	494	17 937 (7)	4	1 335 (2)	2 543 (6)	4 635 (3)	5 749 (10)	3 671 (5)
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	680 (5)	153 (1)	22 (1)	110	21	-	217 (3)	6	108 (3)	68 (1)	25 (1)	7	4
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	1 972 (4)	1 064	49	823	96	96	589 (3)	-	126 (1)	178	254	13	20
08	Bundesministerium der Finanzen..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	1 432 (20)	530 (8)	48	275	152	55	539 (11)	2	350 (4)	123 (1)	53 (5)	12	-
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	36 021 (83)	876 (9)	58	271	376	171	13 049 (5)	1	1 481 (10)	2 651 (6)	3 713 (14)	3 166 (8)	2 038 (4)
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	1 085 (18)	456 (9)	52	214	123	68	321 (6)	2	201 (11)	67 (1)	39 (4)	12	1
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	4 312 (79)	1 340 (9)	117 (1)	372 (3)	623 (2)	228 (3)	1 508 (34)	31	278	527	501	148	24
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	693 (5)	280 (2)	27	154 (1)	80 (1)	19	194 (1)	5	123	43	16	6	1
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	866 (1)	600 (1)	8	138	307	147 (1)	107	-	15	23	43	19	7
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	848 (16)	329 (8)	41	145 (5)	95 (2)	48 (1)	303 (7)	4	161	65	32 (6)	34 (1)	7
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	627 (10)	234 (2)	8	91	98	38 (2)	346 (7)	-	103	153	72 (4)	11 (3)	8

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**A. Übersicht über
die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			höherer Dienst						gehobener Dienst					
			zus.	A 16	A 15	A 14	A 13h	zus.	A 13g +Z	A 13g	A 12	A 11	A 10	A 9g
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a)	908	413	41	209	114	49	296	16	172	67	34	3	4
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(4)	(2)	(1)	(2)	(3)					(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	7 144	1 518	97	404	702	315	2 851	62	508	887	956	363	76
	davon Ersatzplanstellen	(32)	(11)			(2)	(9)	(11)			(1)	(1)	(6)	(3)
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a)	1 193	397	28	297	72	-	339	10	233	67	21	8	-
	nachgeordneter Bereich b)	24 521	3 962	276	1 170	1 875	641	9 036	85	1 065	2 309	3 279	2 017	281
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a)	366	175	23	71	58	24	98	-	67	18	10	2	2
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)	(1)				(1)				(1)		
	nachgeordneter Bereich b)	623	369	3	82	201	83	93	-	18	29	23	14	9
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)				(1)	(1)				(1)		
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a)	646	309	24	132	92	61	169	3	98	43	16	6	3
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)			(2)	(1)	(2)				(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	1 400	737	24	154	348	212	415	6	91	134	93	64	27
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(7)		(1)	(2)	(4)	(2)				(1)		
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a)	315	122	17	44	29	32	94	-	60	12	17	3	3
	davon Ersatzplanstellen	(8)	(3)	(1)	(1)	(1)	(1)	(3)				(3)		
	nachgeordneter Bereich b)	365	72	6	21	37	8	214	-	23	43	67	65	16
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(2)			(1)	(1)	(1)						
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	87	14	2	7	4	1	35	3	19	6	6	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)						(2)			(1)	(1)		
20	Bundesrechnungshof..... a)	668	191	37	117	30	7	309	11	260	31	6	1	-
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(2)	(2)										
	nachgeordneter Bereich b)	523	110	2	57	50	1	358	12	254	76	12	4	1
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a)	551	283	26	140	73	45	127	-	83	26	17	-	1
	davon Ersatzplanstellen	(7)	(5)	(3)	(2)			(2)				(2)		
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a)	625	266	36	113	76	41	178	-	107	31	19	11	10
	davon Ersatzplanstellen	(9)	(7)	(1)	(3)	(2)	(1)	(2)				(2)		
	nachgeordneter Bereich b)	8	5	-	2	2	1	3	-	-	-	-	-	3
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	17 908	6 239	797	3 043	1 613	787	5 799	68	3 209	1 196	729	367	231
	davon Ersatzplanstellen	(172)	(84)	(3)	(39)	(20)	(22)	(63)		(11)	(5)	(42)	(4)	(1)
	Summe nachgeordneter Bereich..... b)	119 559	13 030	813	4 195	5 554	2 469	46 836	201	5 334	9 615	13 800	11 665	6 223
	davon Ersatzplanstellen	(277)	(52)	(2)	(7)	(9)	(34)	(124)		(13)	(13)	(36)	(48)	(14)
	Insgesamt.....	137 467	19 269	1 610	7 237	7 166	3 256	52 634	269	8 543	10 811	14 529	12 031	6 454
	davon Ersatzplanstellen	(449)	(135)	(5)	(46)	(29)	(56)	(186)		(24)	(18)	(78)	(52)	(15)

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**A. Übersicht über
die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen											
			Besoldungsordnung A											
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst					
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a) Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	97 8	18 1	3 -	6 1	2 -	4 -	3 -	10 -	2 -	6 -	2 -	- -	- -
02	Deutscher Bundestag..... a) davon Ersatzplanstellen Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	1 401 (2)	405	70	166	108	49	12	227	50	157	18	- 2	- -
03	Bundesrat..... a)	113	8	2	3	2	1	-	37	8	19	10	- -	- -
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a) davon Ersatzplanstellen Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a)	335 (3)	45	8	23	8	6	-	14	7	7	- -	- -	- -
	davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)													
	621 (1)	160	8	11	59	64	18	47	7	7	29	- (1)	- 4	- (1)
05	Auswärtiges Amt..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	4 305 (31)	1 027 (3)	167	298	229	218	115	234	60	102	65	- -	7
	98 -	-	-	-	-	(1)	(2)	-	-	-	-	- -	- -	- -
06	Bundesministerium des Innern..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	1 167 (28)	146 (2)	21	55	21	32	17	36	13	11	11	- -	1
	20 22 40 461 (53)	2 868 (18)	6 899 (1)	7 538 (3)	2 768 (10)	154 (5)	220 (1)	35	69	95 (1)	- -	- -	- -	21
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	680 (5)	138	30	78	24	6	-	101 (1)	26 (1)	52 (1)	22 (1)	1 (1)	- -
	1 972 (4)	250	26	63	103	59	-	56 (1)	16 (1)	28 (1)	9 (1)	4 -	- -	- -
08	Bundesministerium der Finanzen..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	1 432 (20)	186 (1)	47	94	41	3	1	22	12	10	- -	- -	- -
	21 20 36 021 (83)	2 647 (32)	6 189 (1)	6 774 (1)	4 617 (17)	982 (12)	844 (1)	325	426	91 (1)	- -	- -	- -	2
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	1 085 (18)	100 (18)	29	62	7	1	1	68 (2)	15 (1)	33 (1)	19 (1)	1 -	- -
	4 312 (79)	1 234 (37)	101	293	596 (13)	172 (24)	73	38	19	14	5	- -	- -	- -
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	693 (5)	109 (2)	19	42 (2)	20	16	12	34	14	16	4	- -	- -
	866 (1)	39	7	11	17	4	-	-	-	-	-	- -	- -	- -
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	848 (16)	103 (16)	13	28	25	20	17	33	15	17	- 1	- -	- -
	627 (10)	12	5	4	2	-	1	7	1	6	- -	- -	- -	- -

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**A. Übersicht über
die Planstellen der Beamtinnen und Beamten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamt- zahl der Planstel- len	in den Besoldungsgruppen												
			Besoldungsordnung A												
			mittlerer Dienst						einfacher Dienst						
			zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	zus.	A 6e	A 5	A 4	A 3	A 2/3	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16	
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	908 (7) 7 144 (32)	67 2 677 (11)	12 149 (1)	24 415 (2)	19 1 146 (2)	7 869 (6)	5 99 (2)	33 41 (2)	9 13 (1)	16 25 (1)	7 1 (2)	- - (2)	1	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a) nachgeordneter Bereich b)	1 193 11 06 24 521	261 7 479	55 6 10	130 5 548 3 639	68 3 639 231	8 - -	90 314 19	39 139 6	51 122 7	- 49 6	- - (4)	- - (4)	-	
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	366 (2) 623 (2)	21 31 6	10 16 3	3 3 2	3 3 4	2 - 14	19 9 9	6 5 5	7 - -	6 - -	- - (4)	- - (4)	-	
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	646 (8) 1 400 (9)	66 (2) 141	14 7	43 30	6 55	3 22	1 27	26 7 4	7 4 3	6 - -	9 - -	- - (1)	4 (1)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	315 (8) 365 (2)	38 (1) 74 (2)	5 2	16 10	6 30	- 27	11 5 2	18 (1) 2	14 (1) 1	1 - 1	3 (1) - -	- - -	-	
19	Bundesverfassungsgericht..... a) davon Ersatzplanstellen	87 (2)	16 (2)	3 (2)	9 10	3 30	1 27	- 5	18 2 1	4 1 -	12 1 1	2 - -	- - -	-	
20	Bundesrechnungshof..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	668 (2) 523	89 (2)	20 50	45 13	17 31	7 4	7 1 1	13 - -	4 - -	9 - -	- - -	- - -	-	
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a) davon Ersatzplanstellen	551 (7)	67 (7)	8 6 318	22 (2)	18 (35)	13 (52)	6 (52)	22 1 594 (7)	6 1 589 (3)	10 569 (3)	5 704 (2)	- 279 (2)	- 10 (2)	1 (1)
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	625 (9) 8	66 - -	9 - -	24 - -	9 - -	9 - -	15 - -	42 2 704 (12)	13 902 (1)	20 1 273 (1)	9 474 (6)	- 13 (2)	- 43 (3)	
	Summe oberste Bundesbehörden..... a) davon Ersatzplanstellen Summe nachgeordneter Bereich..... b) davon Ersatzplanstellen	17 908 (172) 119 559 (277)	3 014 (11) 57 16 7 (98)	547 15 14 0 (2)	1 193 21 87 3 (2)	643 12 24 4 (35)	414 1 594 4 (52)	218 1 589 7 (55)	1 115 569 7 (55)	333 704 2 704 (12)	569 279 13 (1)	195 10 20 (1)	3 10 9 (2)	16 (2) 27 (1)	
	Insgesamt..... davon Ersatzplanstellen	137 467 (449)	60 18 1 (109)	1 6 865 (2)	16 33 3 (4)	22 51 6 (41)	12 65 7 (55)	1 812 2 704 7 (12)	2 704 902 7 (12)	902 1 273 1 273 (1)	474 13 474 (6)	13 - 13 (2)	43 - 43 (3)		

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**B. Übersicht über
die Planstellen der Richterinnen und Richter
sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) =Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes

b) =nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen												
			B 11 + 1/3		B 11 + 1/6		Besoldungsordnung R								
							R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	15
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a) nachgeordneter Bereich b)	333 122	- -	- -	3 -	1 -	38 1	3 -	232 -	- -	- -	45 1	11 27	- 93	
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a)	81	-	-	2	-	20	-	59	-	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	15	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	13	-
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	16	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Summe Bundesverfassungsgericht und oberste Gerichtshöfe des Bundes..... a) Summe nachgeordneter Bereich (sonstige Bundesgerichte)..... b)	430 137	1	1	19	1	58	3	291	-	-	45 1	11 29	- 106	
	Insgesamt.....	567	1	1	19	1	59	3	291	-	1	74	117	-	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**C. Übersicht über
die Planstellen der Professorinnen und Professoren,
Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen
und Oberassistenten sowie der Assistentinnen und Assistenten
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden
b) = nachgeordneter Bereich

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Planstellen	in den Besoldungsgruppen		
			Besoldungsordnung W		
			W 3	W 2	W 1
1	2	3	4	5	6
05	Auswärtiges Amt..... a)	4	1	3	-
06	Bundesministerium des Innern..... nachgeordneter Bereich b)	36	7	29	-
08	Bundesministerium der Finanzen..... nachgeordneter Bereich b)	32	9	23	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... nachgeordneter Bereich b)	1	-	1	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..... nachgeordneter Bereich b)	448	199	108	141
	Summe oberste Bundesbehörden..... a)	4	1	3	-
	Summe nachgeordnete Bereiche..... b)	517	215	161	141
	Insgesamt.....	521	216	164	141

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Stellen	außer-tariflich	in den Entgeltgruppen							
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a) davon Ersatzplanstellen Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a)	83 (1) 11	- 1	3 -	- -	- 2	4 -	2 -	1 -	6 (1) 1	
02	Deutscher Bundestag..... a) davon Ersatzplanstellen Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	1 049 (5) 16	1 -	22 -	12 -	8 -	71 -	54 -	21 -	114 (1) 2	
03	Bundesrat..... a)	77	-	-	-	-	-	2	8	2	12
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a) davon Ersatzplanstellen Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a) davon Ersatzplanstellen	240 (2) 293 (3)	4 4	4 31	4 26	6 (1)	14 -	32 1	16 3	10 2	10 12
05	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) Auswärtiges Amt..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	50 (1) 1 809 1 809 2 325 (12)	2 2	4 5	3 32	6 12	10 10	96 44	29 91	296 9 189	496 (3) 7 (1)
06	Bundesministerium des Innern..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	386 (8) 11 332 (127)	1 10	6 49	4 136	2 165	11 440	32 859	3 164	3 769	13 (8)
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	461 (1) 1 156 (2)	1 -	- 8	6 2	- -	3 2	5 24	3 21	3 92	16 (1)
08	Bundesministerium der Finanzen..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	418 (4) 4 700 (2)	-	5 2	2 8	1 25	16 18	8 183	14 26	33 343	
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	467 (12) 1 878 (10)	-	11 52	9 126	11 92	47 105	28 211	- 80	12 250	
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	205 (2) 2 293 (2)	1 2	6 10	1 77	1 98	4 50	7 128	3 110	4 238	
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	409 (6) 461 (9)	3 1	2 12	1 30	5 17	37 47	10 68	10 15	13 37	
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	516 (6) 14 016 (110)	-	6 49	42 223	18 261	32 695	31 755	5 383	39 (14)	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a) nachgeordneter Bereich b)	542 60 794	1 9	8 56	11 149	13 175	20 314	11 803	- 291	29 2 711	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Stellen	außertariflich	in den Entgeltgruppen							
				15	14	13	12 Kr. 12a	11 Kr. 11a	10 Kr. 10a	9 Kr. 9a	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	165 (3) 866 (9)	- 1 (1)	12 1 (1)	1 88 (1)	4 53 (1)	5 15 (1)	7 37 (1)	- 18 (1)	- 10 (2)	
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	266 (5) 1 831 (16)	- 7 13	9 9 4	9 201 4	6 253 72	19 177 18 (3)	8 206 30 (3)	3 77 47	8 153 94 (3)	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	171 (4) 457 (5)	3 - 13	12 4 4	4 201 72	4 253 18 (2)	11 177 18 (3)	5 30 30 (3)	- - 47	18 (1) 94 (1)	
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	70 86	- -	2 - -	1 1 -	- 3 3	- 5 9	- 1 2	- 1 -	9 6 -	
20	Bundesrechnungshof..... a) nachgeordneter Bereich b)	38	-	-	-	-	-	-	-	-	
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	184 (4) 2	1 - -	12 - -	7 - -	6 - -	9 - -	16 - -	3 - -	4 (1) 1	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a) davon Ersatzplanstellen	302 (5)	3	12	2	2	34	6	3	9 (2)	
	Summe oberste Bundesbehörden..... a) davon Ersatzplanstellen	8 782 (82)	37	197 (2)	202 (2)	106 (5)	399 (1)	372 (1)	99 (2)	593 (18)	
	Summe nachgeordneter Bereich..... b) davon Ersatzplanstellen	101 722 (291)	44	340 (1)	1 074 (1)	1 224 (13)	1 898 (6)	3 400 (3)	1 262 (20)	6 248 (33)	
	Insgesamt..... davon Ersatzplanstellen	110 504 (373)	81	537 (3)	1 276 (3)	1 330 (18)	2 296 (7)	3 772 (4)	1 361 (22)	6 840 (51)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Stellen	in den Entgeltgruppen								
			8 Kr. 8a	7 Kr. 7a	6	5	4 Kr. 4a	3 Kr. 3a	2	1	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt..... a) davon Ersatzplanstellen	83 (1)	15	-	32	10	8	2	-	-	
02	Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz..... a) Deutscher Bundestag..... a) davon Ersatzplanstellen	11 (5)	1 (3)	-	2	2	1	-	2	-	
03	Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	1 049 (5)	166	70	262	64	50	119	16	1	
03	Bundesrat..... a)	77	24	-	23	1	2	3	1	-	
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt..... a) davon Ersatzplanstellen	240 (2)	32	23	47	63	8	23	1	-	
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a) davon Ersatzplanstellen	293 (3)	45	-	30	32	9	15	-	-	
	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien..... a) davon Ersatzplanstellen	50 (1)	8	1	11	7	5	-	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	1 809	100	2	127	556	23	303	18	-	
05	Auswärtiges Amt..... a) davon Ersatzplanstellen	2 325 (12)	318	1	683	397	288	165	27	-	
	nachgeordneter Bereich b)	92	7	-	18	16	6	19	16	-	
	davon Ersatzplanstellen	(1)								-	
06	Bundesministerium des Innern..... a) davon Ersatzplanstellen	386 (8)	93	5	125	49	18	24	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	11 332	1 734	180	1 005	2 493	125	3 028	180	-	
	davon Ersatzplanstellen	(127)	(10)	(5)	(26)	(51)	(18)	(7)		-	
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... a) davon Ersatzplanstellen	461 (1)	82	4	146	111	17	50	19	-	
	nachgeordneter Bereich b)	1 156	215	22	183	498	11	68	13	-	
08	Bundesministerium der Finanzen..... a) davon Ersatzplanstellen	418 (4)	108	7	146	51	16	11	1	-	
	nachgeordneter Bereich b)	4 700	525	23	872	1 774	144	701	59	-	
	davon Ersatzplanstellen	(2)	(1)			(1)				-	
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... a) davon Ersatzplanstellen	467 (12)	164	16	134	5	16	14	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	1 878	300	53	245	287	13	55	5	-	
	davon Ersatzplanstellen	(10)	(1)			(1)		(1)	(1)	-	
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft..... a) davon Ersatzplanstellen	205 (2)	91	8	64	4	10	1	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	2 293	264	116	536	437	46	157	30	-	
	davon Ersatzplanstellen	(2)				(1)				-	
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales..... a) davon Ersatzplanstellen	409 (6)	119	9	74	80	19	26	4	-	
	nachgeordneter Bereich b)	461	64	10	76	69	7	11	-	-	
	davon Ersatzplanstellen	(9)				(2)				-	
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur..... a) davon Ersatzplanstellen	516 (6)	136	13	116	39	16	24	-	-	
	nachgeordneter Bereich b)	14 016	3 151	1 368	3 854	1 950	140	245	29	-	
	davon Ersatzplanstellen	(110)	(5)	(3)	(25)	(40)	(3)	(1)	(2)	-	
14	Bundesministerium der Verteidigung..... a) nachgeordneter Bereich b)	542 (60 794)	168	5	143	133	-	-	-	-	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**D. Übersicht über
die Stellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

a) = oberste Bundesbehörden

b) = nachgeordneter Bereich

Differenzen durch Rundung

Epl.	Geschäftsbereich	Gesamtzahl der Stellen	in den Entgeltgruppen								
			8 Kr. 8a	7 Kr. 7a	6	5	4 Kr. 4a	3 Kr. 3a	2	1	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
15	Bundesministerium für Gesundheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	165 (3) 866 (9)	53 217 (2)	4 15 (1)	41 74 (1)	19 76 (1)	11 11 (1)	1 76 (1)	- 2	-	
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	266 (5) 1 831 (16)	74 20 (1)	4 201 (1)	56 48 (5)	48 21 (2)	21 2	2 - (1)	- -	-	
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b) davon Ersatzplanstellen	171 (4) 457 (5)	29 23 (1)	4 - (1)	47 39 (1)	15 96 (1)	15 6 (1)	7 13 (1)	- 3 -	-	
19	Bundesverfassungsgericht..... a)	70	25	2	5	18	2	6	-	-	
20	Bundesrechnungshof..... a) nachgeordneter Bereich b)	86 38	40 13	- -	15 10	6 -	6 1	1 -	1 -	-	
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung..... a) davon Ersatzplanstellen nachgeordneter Bereich b)	184 (4) 2	69 1 -	9 - -	24 (2) -	9 - -	9 - -	6 - -	- - -	-	
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung..... a) davon Ersatzplanstellen	302 (5)	79	16	80	22	19	15	-	-	
	Summe oberste Bundesbehörden..... a) davon Ersatzplanstellen	8 782 (82)	1 938 (1)	201 (2)	2 308 (19)	1 183 (20)	566 (4)	513 (5)	71 (1)	1 (1)	
	Summe nachgeordneter Bereich..... b) davon Ersatzplanstellen	101 722 (291)	14 306 (16)	5 750 (11)	17 884 (53)	24 219 (103)	4 036 (3)	19 492 (21)	551 (11)	-	
	Insgesamt..... a) davon Ersatzplanstellen	110 504 (373)	16 244 (17)	5 951 (13)	20 192 (71)	25 401 (122)	4 602 (7)	20 004 (26)	621 (12)	1 (1)	

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**E. Übersicht über
die Planstellen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten
sowie der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit
ohne Leerstellen im Bundeshaushaltsplan 2014**

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	davon	
			oberste Bundesbehörde	nachgeordneter Bereich
1	2	3	4	5
B 10	Generale.....	3	1	2
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	24	5	19
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.....	48	5	43
B 6	Brigadegenerale, Flottenadmirale usw.....	127	14	113
	zusammen Generale.....	202	25	177
B 3	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	340	75	265
B 2	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	1	-	1
A 16	Oberste, Kapitäne zur See usw.....	904	22	882
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	3 295	408	2 887
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.....	6 075	146	5 929
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.....	3 436	74	3 362
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	3 021	45	2 976
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.....	7 629	-	7 629
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante zur See.....	7 858	1	7 857
A 9	Leutnante, Leutnante zur See.....	5 073	-	5 073
	zusammen übrige Offiziere.....	37 632	771	36 861
A 9 + Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	4 168	72	4 096
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner.....	9 758	56	9 702
A 8 + Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.....	22 299	-	22 299
A 7 + Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.....	26 853	-	26 853
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.....	16 942	-	16 942
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate.....	20 604	-	20 604
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	6 887	-	6 887
	zusammen Unteroffiziere.....	107 511	128	107 383
A 5 + Z	Oberstabsgefreite.....	13 481	-	13 481
A 5 (StG)	Stabsgefreite.....	13 481	-	13 481
A 4 + Z	Hauptgefreite.....	7 401	-	7 401
A 4	Obergefreite.....	4 176	-	4 176
A 3 + Z	Gefreite.....	2 181	-	2 181
A 3	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.....	1 913	-	1 913
	zusammen Mannschaften.....	42 835	25	42 810
	Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	187 978	924	187 054
	nachrichtlich: Freiwillig Wehrdienstleistende.....	12 500	-	12 500
	Reservistendienst Leistende.....	2 500	-	2 500

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**F. Übersicht über
die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
im Haushaltsjahr 2012**
ohne ehemalige Amtsträger, ohne ehemalige Bahn- und Postbeamte
sowie ohne unter Artikel 131 GG fallende Personen

Epl.	Geschäftsbereich	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1. Januar 2013		Anzahl der Versorgungszugänge (Ruhegehalts-empfänger)		Durchschnittliches Alter bei Eintritt in den Ruhestand	Anzahl der Reaktivierungen	Durchschnittliches Ruhegehalt (brutto) nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2013 (in Euro)			
		Ruhegehalts-empfängerinnen und -empfänger	Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)	wegen Dienstunfähigkeit	wegen Erreichens einer Altersgrenze			höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	43	12	-	1	60	-	5 500	3 070	2 040	1 480
02	Deutscher Bundestag.....	497	213	6	11	58	-	4 760	3 060	1 840	1 270
03	Bundesrat.....	33	9	-	1	65	-	5 240	3 240	1 330	1 180
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt.....	856	344	5	26	62	-	4 250	2 880	2 100	1 140
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.....	114	53	-	3	65	-	4 660	3 150	2 330	1 270
	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.....	226	36	2	24	64	-	4 290	2 580	1 590	1 220
05	Auswärtiges Amt.....	1 699	829	2	80	64	-	4 930	3 180	2 160	1 360
06	Bundesministerium des Innern, davon.....										
	Geschäftsbereich ohne Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	2 523	915	21	114	62	1	4 430	2 940	2 040	1 230
	Bundespolizei und Bundeskriminalamt.....	8 100	2 211	100	314	58	4	4 150	2 810	2 050	830
07	Bundesministerium der Justiz.....	1 768	741	2	79	64	-	4 750	3 010	2 110	1 320
08	Bundesministerium der Finanzen.....	17 191	9 788	110	453	62	7	4 380	2 900	2 150	1 450
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.....	2 609	798	15	111	63	1	4 100	2 930	1 890	1 210
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.....	796	284	4	35	63	-	4 010	3 050	2 050	1 150
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	580	223	1	20	64	-	5 000	3 190	1 980	1 280
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.....	3 998	1 623	23	157	64	2	4 150	2 970	1 910	1 330
14	Bundesministerium der Verteidigung, davon.....										
	ziviler Bereich.....	17 526	6 852	61	508	63	4	4 110	2 880	1 930	1 320
	militärischer Bereich.....	68 829	21 932	18	2 301	54	-	3 930	2 830	2 250	1 310
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	366	119	3	15	64	-	4 160	3 050	2 140	1 350
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	458	89	3	28	64	1	4 400	3 150	1 960	1 410
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	325	121	-	11	65	-	4 720	2 940	1 880	1 080
19	Bundesverfassungsgericht.....	28	15	-	3	64	-	4 700	3 200	1 920	1 280
20	Bundesrechnungshof.....	512	202	4	21	64	1	4 640	3 140	2 090	1 400
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	305	76	2	6	61	-	4 620	3 190	2 110	1 380

Übersichten - Teil V: Personalübersicht

**F. Übersicht über
die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger
im Haushaltsjahr 2012**
ohne ehemalige Amtsträger, ohne ehemalige Bahn- und Postbeamte
sowie ohne unter Artikel 131 GG fallende Personen

Epl.	Geschäftsbereich	Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger am 1. Januar 2013		Anzahl der Versorgungszugänge (Ruhegehalts-empfänger)		Durchschnittliches Alter bei Eintritt in den Ruhestand	Anzahl der Reaktivierungen	Durchschnittliches Ruhegehalt (brutto) nach Laufbahngruppen im Monat Januar 2013 (in Euro)			
		Ruhegehalts-empfängerinnen und -empfänger	Hinterbliebene (Witwen, Witwer und Waisen)	wegen Dienstunfähigkeit	wegen Erreichens einer Altersgrenze			höherer Dienst	gehobener Dienst	mittlerer Dienst	einfacher Dienst
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	439	134	-	10	64	-	4 650	3 140	2 220	1 020
	Summe.....	129 821	47 619	382	4 332		21	4 100	2 880	2 170	1 300
	Durchschnitt.....				58						

Zu Einzelplan 01: zwei weitere Versorgungszugänge wegen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gem. § 54 BBG

Zu Einzelplan 04 (Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt): einschl. Bundesnachrichtendienst und Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Zu Einzelplan 04 (Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien): einschl. Bundesarchiv, Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

Zu Einzelplan 06 (Bundespolizei und Bundeskriminalamt) und 14 (militärischer Bereich): gesondert ausgewiesen wegen besonderer Altersgrenzen

Zu Einzelplan 14 (militärischer Bereich): Versorgungsbezüge nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und nach dem Gesetz zur Verbesserung der Personalstruktur in den Streitkräften (PersAnpG). Zuordnung der Soldaten zu den beamtenrechtlichen Laufbahngruppen nach Vergleichbarkeit

Zu Einzelplan 17: ein weiterer Versorgungszugang wegen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gem. § 54 BBG

Zu Spalte 7: Ohne Berücksichtigung der Bereiche mit besonderen Altersgrenzen (Bundespolizei und Bundeskriminalamt sowie militärischer Bereich) liegt das durchschnittliche Alter bei Eintritt in den Ruhestand bei 63 Jahren.

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €			
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012	
		1	2	3	4
04	Bezeichnung: Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft sowie der Fernsehveranstalter		49,70	48,80	59,82
	Rechtsgrundlage: Filmförderungsgesetz (FFG)				
	Abgabezweck: Förderung der Filmwirtschaft				
	verpflichtet: Filmtheaterbetreiber (§ 66 FFG), Videowirtschaft (§ 66a FFG), Fernsehveranstalter (§ 67 FFG)				
	begünstigt: Drehbuchautoren; Produzenten; Verleiher; kreativ-künstlerisches und technisches Personal der Filmwirtschaft, Videoprogrammanbieter, Videotheken				
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht		200,79	170,50	137,84
	Rechtsgrundlage: § 16 bis 16q des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes				
	Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
	verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen				
	begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Zusammenhang mit den Kosten des Bilanzkontrollgesetzes		7,90	7,71	7,29
	Rechtsgrundlage: § 17d des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes				
	Abgabezweck: Erstattung der im Zusammenhang mit dem Bilanzkontrollgesetz entstehenden Verwaltungskosten				
	verpflichtet: Unternehmen, deren Wertpapiere im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel zugelassen sind				
	begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel		0,01	0,01	0,01
	Rechtsgrundlage: §§ 11, 42 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes i. V. m. der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel				
	Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel				
	verpflichtet: Beaufsichtigte Unternehmen				
	begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht				
08	Bezeichnung: Verwaltungskostenumlage für das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen		0,01	0,01	0,06
	Rechtsgrundlage: § 51 Absatz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen i. V. m. der Verordnung über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen				
	Abgabezweck: Erstattung von Verwaltungskosten des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen				
	verpflichtet: beaufsichtigte Unternehmen				

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
08	<p>begünstigt: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>Bezeichnung: Finanzierungszuschuss zur Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Rechtsgrundlage: § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Abgabezweck: Finanzierung der Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>verpflichtet: Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG</p> <p>begünstigt: Museumsstiftung Post und Telekommunikation</p> <p>Bezeichnung: Beiträge zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe</p> <p>Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen</p> <p><u>Jahresbeitrag</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 1 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Jahresbeitrag)</p> <p>verpflichtet: sämtliche Institute, die gemäß § 6 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind</p> <p>begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zugeordnet sind</p> <p><u>Einmalige Zahlung</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 1 bis 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 3 f. der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau</p> <p>verpflichtet: siehe Jahresbeitrag</p> <p>begünstigt: siehe Jahresbeitrag</p> <p><u>Sonderzahlungen</u></p> <p>Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3a und 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes i. V. m. § 5 der Verordnung über die Beiträge zu der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau</p> <p>verpflichtet: siehe Jahresbeitrag</p>	12,00	12,00	12,00
		7,30	7,30	7,10
		0,10	0,10	0,10
		13,70	13,70	28,20

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
08	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
		<u>Jahresbeitrag</u>	140,00	140,00
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
	begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH zugeordnet sind			
		<u>Einmalige Zahlung</u>	0,06	0,12
	Rechtsgrundlage: § 2 f. der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
08	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
		<u>Sonderbeitrag</u>	-	-
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: Ein Sonderbeitrag wird nicht erhoben.			
	Bezeichnung: Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	Abgabezweck: Deckung der Entschädigungsansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung, der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die durch die Tätigkeit der Entschädigungseinrichtung entstehen			
		<u>Jahresbeitrag</u>	5,34	4,85
	Rechtsgrundlage: § 1 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: sämtliche Institute, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
08	begünstigt: die Gläubiger i. S. d. § 3 Absatz 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetzes von Instituten, die der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH zugeordnet sind			
	<u>Einmalige Zahlung</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 2 der Verordnung über die Beiträge zur Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	<u>Sonderbeitrag</u>	-	-	-
	Rechtsgrundlage: § 8 Absatz 3 und 3a Einlagensicherungs- und Anlegerschutzgesetz			
	verpflichtet: siehe Jahresbeitrag			
	begünstigt: siehe Jahresbeitrag			
	zu den Spalten 3 bis 5: keine Einnahmen			
08	Bezeichnung: Abgabe aus der Biokraftstoffquote	0,60	1,70	0,90
	Rechtsgrundlage: § 37c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes			
	Abgabezweck: Ausgleichsabgabe zur Einhaltung des Mindestanteils an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz			
	verpflichtet: Quotenverpflichtete, d. h. die Steuerpflichtigen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG), die fossile Kraftstoffe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 4 EnergieStG in den Verkehr bringen, wenn der Mindestanteil an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz nicht erreicht wird			
09	begünstigt: Bund			
	Bezeichnung: Umlage für einen Vermittlungsdienst für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	1,72	1,72	1,72
	Rechtsgrundlage: § 45 des Telekommunikationsgesetzes			
	Abgabezweck: Berücksichtigung der Interessen behinderter Menschen bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit			
10	verpflichtet: Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste			
	begünstigt: Vermittlungsdienst Fa. Tess GmbH			
	Bezeichnung: Beiträge zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft	-	-	-
	Rechtsgrundlage: Absatzfondsgesetz			
	Abgabezweck: zentrale Förderung des Absatzes und der Vermarktung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft			
	verpflichtet: Unternehmen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
10	<p>begünstigt: Deutsche Land- und Ernährungswirtschaft</p> <p>zu Spalte 2: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 3. Februar 2009 wesentliche Teile des Absatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.</p> <p>Bezeichnung: Abgaben zur Förderung der Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>Rechtsgrundlage: Holzabsatzfondsgesetz</p> <p>Abgabezweck: Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>verpflichtet: Unternehmen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>begünstigt: deutsche Forst- und Holzwirtschaft</p> <p>zu Spalte 2: Das BVerfG hat am 12. Mai 2009 wesentliche Teile des Holzabsatzfondsgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Die Erhebung der Abgabe wurde eingestellt.</p> <p>Bezeichnung: Abgabe für den Deutschen Weinfonds</p> <p>Rechtsgrundlage: § 37 ff. des Weingesetzes</p> <p>Abgabezweck: Zentrale Förderung der Qualität und des Absatzes des Weines; hinwirken auf den Schutz der durch Rechtsvorschriften für inländischen Wein festgelegten Bezeichnungen im In- und Ausland</p> <p>verpflichtet: Erzeuger und Handel der deutschen Weinwirtschaft</p> <p>begünstigt: deutsche Weinwirtschaft</p> <p>Bezeichnung: Beitrag zum Klärschlamm-Entschädigungs-Fonds</p> <p>Rechtsgrundlage: Klärschlamm-Entschädigungsfonds i. V. m. § 11 Absatz 2 Düngegesetz</p> <p>Abgabezweck: Finanzielle Absicherung im Fall von Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebenden Folgeschäden, die durch landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehen</p> <p>verpflichtet: Hersteller und im Fall der Einfuhr Besitzer von Klärschlämmen, die diese zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben</p> <p>begünstigt: durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm Geschädigte</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Ab 2008 werden keine Beiträge mehr erhoben.</p> <p>Bezeichnung: Produktionsabgabe Zucker bzw. Isoglucose</p> <p>Rechtsgrundlage: Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007</p> <p>Abgabezweck: Preis- und Absatzgarantie der Erzeugung von Zucker</p> <p>verpflichtet: Zucker- und Isoglucosehersteller</p> <p>begünstigt: EU-Haushalt</p> <p>Bezeichnung: Abgabe im Milchbereich</p> <p>Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Kapitel III Abschnitt III</p>			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
10	Abgabezweck: Erhebung einer prohibitiven Abgabe auf Vermarktungen von Milch, die einzelbetriebliche Erzeugerquoten überschreiten; Vermeidung eines Ungleichgewichtes zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen			
	verpflichtet: Milcherzeuger, die ihre einzelbetriebliche Erzeugerquote überschreiten			
	begünstigt: Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft			
	zu Spalte 3: Regelung läuft Ende des Quotenjahres 2014/2015 aus.			
	Bezeichnung: Umlage nach dem Milch- und Fettgesetz	22,00	23,00	24,00
	Rechtsgrundlage: § 22 des Milch- und Fettgesetzes (Artikel 183 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007)			
	Abgabezweck: Förderung und Erhaltung der Güte, Verbesserung der Hygiene, Milchleistungsprüfungen, Beratung der Betriebe, Fortbildung des Berufsnachwuchses, Werbung zur Verbrauchserhöhung			
11	verpflichtet: Molkereien, Milchsammelstellen, Rahmstationen			
	begünstigt: Milcherzeuger			
	zu Spalte 3: Angaben geschätzt			
	Bezeichnung: Winterbeschäftigte-Umlage	325,00	305,00	328,40
	Rechtsgrundlage: §§ 354 bis 357 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), Winterbeschäftigte-Verordnung			
	Abgabezweck: Die Mittel für das Wintergeld und die Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, in den durch die Baubetriebe-Verordnung näher bestimmten Betrieben des Baugewerbes durch Umlage aufgebracht.			
	verpflichtet: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes			
11	begünstigt: Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Baugewerbes			
	Bezeichnung: Umlage für das Insolvenzgeld	1 268,00	1 291,00	314,20
	Rechtsgrundlage: §§ 358 bis 361 SGB III			
	Abgabezweck: Die Mittel für das Insolvenzgeld einschließlich des von der Bundesagentur für Arbeit entrichteten Gesamtsozialversicherungsbeitrags, die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzgeldes zusammenhängen, werden durch eine Umlage aufgebracht.			
	verpflichtet: Unternehmer			
	begünstigt: Arbeitnehmer beim Eintritt des Insolvenzereignisses			
	Bezeichnung: Schwerbehindertenausgleichsabgabe	534,00	499,70	466,80
	Rechtsgrundlage: § 77 SGB IX			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
15	Abgabezweck: Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Absatz 5 SGB IX)			
	verpflichtet: Arbeitgeber mit mind. 20 Arbeitsplätzen i. S. d. § 73 SGB IX, die die Beschäftigungsquote des § 71 SGB IX nicht erfüllen			
	begünstigt: schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsleben teilhaben bzw. teilhaben werden			
	Bezeichnung: Investitionszuschlag zur Krankenhaus-Investitionsfinanzierung in den neuen Ländern und Berlin (Ostteil)	179,00	179,00	150,20
	Rechtsgrundlage: Artikel 14 Absatz 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes			
	Abgabezweck: Finanzierung von Zinskosten von Darlehen oder von Kosten anderer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen oder für eine unmittelbare Investitionsfinanzierung für Krankenhäuser in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (befristet bis zum 31. Dezember 2014)			
	verpflichtet: Krankenkassen/Krankenhauspatienten			
	begünstigt: Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen			
	Bezeichnung: DRG-Systemzuschlag	21,43	21,69	21,41
	Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 5 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes			
15	Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, dient einerseits den mit der Entwicklung eines diagnoseorientierten Fallpauschalensystems (auch DRG, Diagnosis Related Groups), eines pauschalierenden Entgelt- systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen beauftragten Selbstverwaltungspartnern zur Finanzierung des auf der Bundesebene entstehenden Aufwands zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege der genannten Systeme. Andererseits werden Krankenhäusern Kostenanteile erstattet, die durch eine Kalkulationsteilnahme entstehen (sogenannter Zuschlagsanteil Kalkulation).			
	verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger			
	begünstigt: Die Einnahmen aus dem DRG-Systemzuschlag gehen an das InEK (Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus) und werden dort für die Pflege und Weiterentwicklung des DRG-Systems sowie ab 2009 auch für die Entwicklung des Entgelt- systems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen und von Investitionsbewertungsrelationen eingesetzt. Dabei werden rd. 85 bis 90 Prozent der Einnahmen vom InEK an Krankenhäuser ausgezahlt, die sich freiwillig an den Kostendatenkalkulationen beteiligen.			
	zu den Spalten 3 und 4: geschätzt			

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €				
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012		
		1	2	3	4	5
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung von Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen Rechtsgrundlage: § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Abgabezweck: wettbewerbsneutrale Umlagefinanzierung der Kosten der Ausbildungsstätten und der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen, damit ausbildende Krankenhäuser im DRG-Fallpauschalsystem keinen Preisnachteil haben verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: ausbildende Krankenhäuser zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt	1 330,00	1 300,00	1 276,00		
15	Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen Rechtsgrundlage: § 139c SGB V Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen. verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt	16,87	15,38	15,18		
15	Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses Rechtsgrundlage: § 91 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 139c SGB V Abgabezweck: Der Zuschlag, der für jeden abzurechnenden Krankenhausfall erhoben wird, sowie die Anteile der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigungen aus der zusätzlichen Anhebung der Vergütungen für die ambulante vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Versorgung dienen der Finanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses. verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Gemeinsamer Bundesausschuss zu Spalte 3: geschätzt	32,04	27,33	19,58		

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
		1	2	3
15	Bezeichnung: Qualitätssicherungszuschläge Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 7 Nummer 7 des Krankenhausentgeltgesetzes Abgabezweck: Der Qualitätssicherungszuschlag dient der Finanzierung der Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern. verpflichtet: Krankenhauspatienten bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Landesgeschäftsstellen und Krankenhäuser zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt	21,10	19,90	19,30
15	Bezeichnung: Finanzierung der Gesellschaft für Telematik Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7 Satz 5 und 6 SGB V i. V. m. den Verordnungen über die Anpassung des Betrages zur Finanzierung der Gesellschaft für Telematik vom 19. Dezember 2008 und vom 14. Januar 2010 Abgabezweck: Die Finanzierung der Gesellschaft für Telematik erfolgt direkt aus dem Haushalt des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. verpflichtet: Spitzenverband Bund der Krankenkassen begünstigt: Gesellschaft für Telematik	78,50	50,70	-
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei Krankenhäusern (Telematikzuschlag) Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7a Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V Abgabezweck: Finanzierung der bei den Krankenhäusern durch die Schaffung der Telematikinfrastruktur entstehenden Investitions- und Betriebskosten verpflichtet: die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger begünstigt: Krankenhäuser zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.	-	-	-
15	Bezeichnung: Zuschlag zur Finanzierung der telematikbedingten Investitions- und Betriebskosten bei ambulant tätigen Leistungserbringern Rechtsgrundlage: § 291a Absatz 7b Satz 1 i. V. m. Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V Abgabezweck: Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten verpflichtet: die die Rechnung übernehmenden Kostenträger	-	-	-

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
15	<p>begünstigt: in § 291a Absatz 7b SGB V genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>zu den Spalten 3 bis 5: Die Höhe der Zuschläge wird durch die zuständigen Spitzenorganisationen vereinbart.</p> <p>Bezeichnung: Zuschlag bei Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>Rechtsgrundlage: § 2 Absatz 1 des Nutzungszuschlagsgesetzes - (NutzZG)</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag ist eine gesondert berechnungsfähige Auslage nach § 3 der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte. Er dient der Finanzierung der bei Leistungserbringern durch die Schaffung und Nutzung der Telematikinfrastruktur in der ambulanten privatärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung entstehenden Investitions- und Betriebskosten. Der Zuschlag darf nicht höher sein als die im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung vereinbarten Zuschläge.</p> <p>verpflichtet: Patienten im Rahmen einer Privatliquidation außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die die Rechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: in § 2 Absatz 1 NutZG genannte Leistungserbringer der ambulanten Versorgung</p> <p>Bezeichnung: fallbezogener Zuschlag für die Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses</p> <p>Rechtsgrundlage: § 87 Absatz 3c SGB V</p> <p>Abgabezweck: Der Zuschlag, der auf jeden ambulant-kurativen Behandlungsfall in der vertragsärztlichen Versorgung erhoben wird, dient der Finanzierung des Instituts des Bewertungsausschusses für den Bereich der vertragsärztlichen Versorgung.</p> <p>verpflichtet: Krankenhauspatienten, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen bzw. die die Krankenhausrechnung übernehmenden Kostenträger</p> <p>begünstigt: Institut des Bewertungsausschusses</p> <p>Bezeichnung: Notdienstpauschale nach dem Apothekennotdienstlicherstellungsgesetz (ANSG)</p> <p>Rechtsgrundlage: § 20 Abs. 1 Apothekengesetz (ApoG)</p> <p>Abgabezweck: Apotheken erhalten für geleistete (Voll-)Notdienste einen pauschalen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird aus dem dafür errichteten Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes der Apotheken (NNF) des vom Bund beliehenen Deutschen Apothekerverbandes (DAV) bezahlt. Dazu zieht der NNF 16 Cent pro abgegebene Packung von ANSG relevanten Fertigarzneimitteln (gesetzlich eingeführter Erhöhungsbeitrag des Festzuschlags für diesen Zweck) von allen Apotheken ein. Der sich daraus ergebende Betrag wird für die geleisteten Notdienste an die Apotheken quartalsweise ausgeschüttet.</p>		k. A.	k. A.
15		4,99	5,23	k. A.
15		101,51	42,30	-

Übersichten - Teil VI:

Sonderabgaben des Bundes

Die Nennung einer Abgabe in dieser Auflistung qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.

Epl.	Sonderabgabe	Abgabevolumen in Mio. €		
		Soll 2014	Soll 2013	Ist 2012
1	2	3	4	5
16	verpflichtet: alle Apotheken (einschließlich ausländischer Versandapothe-ken)			
	begünstigt: alle Apotheken, die Notdienst leisten			
	zu den Spalten 3, 4 und 5: geschätzt			
	zu Spalte 4: Die Abgaben sind erst ab August 2013 angefallen.			
	Bezeichnung: Abwasserabgabe			
	Rechtsgrundlage: §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes			
	Abgabezweck: wirtschaftlicher Anreiz zur Verminderung der Schädlichkeit des in Gewässer eingeleiteten Abwassers			
	verpflichtet: Einleiter von Abwasser in Gewässer (Direkteinleiter)			
	begünstigt: Länder			

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 10 StromStG)	63	Gewerbliche Wirtschaft	2 000	2 000	2 008
2	USt-Ermäßigung für kulturelle unterhaltende Leistungen (§ 12 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 7 UStG)	98	Kultur	1 937	1 879	1 844
3	Steuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§§ 37, 53 EnergieStG)	53	Gewerbliche Wirtschaft	1 800	1 800	2 200
4	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 3b EStG)	94	Arbeit	1 148	1 124	1 101
5	Stromsteuerbegünstigung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und der Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 3 StromStG; ab 1. Januar 2011 § 9b StromStG)	61	Gewerbliche Wirtschaft	1 000	1 000	994
6	Stromsteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	68	Gewerbliche Wirtschaft	720	720	722
7	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem in der EU oder dem EWR liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen (§ 35a Abs. 3 EStG)	38	Gewerbliche Wirtschaft	646	646	646
8	Energiesteuerbegünstigung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§§ 37, 51 EnergieStG)	52	Gewerbliche Wirtschaft	612	612	612
9	Ermäßigter USt-Satz für Personenbeförderung im Nahverkehr (§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG i.V.m. § 28 Abs. 4 UStG)	66	Verkehr	587	574	560
10	Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen ab 1. Januar 2010 (§ 12 Abs. 1 Nr. 11 UStG)	99	Gewerbliche Wirtschaft	515	512	510
11	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die im inländischen Flugverkehr verwendet werden (§ 27 Abs. 2 EnergieStG)	78	Verkehr	500	500	500
12	Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge durch Zulagen (Fördervolumen) (§ 10a EStG/Abschnitt XI des EStG)	91	Finanzen	497	459	412
13	Steuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz) (§ 57 EnergieStG)	19	Gewerbliche Wirtschaft	430	430	430
14	Teilweise Energiesteuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (KWK) (§ 53b EnergieStG)	55	Gewerbliche Wirtschaft	300	350	-
15	Steuerbegünstigung der Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen zur Aufrechterhaltung des Betriebs verwendet werden (Herstellerprivileg) (§§ 26, 37, 44 EnergieStG)	50	Gewerbliche Wirtschaft	300	300	300

Übersichten - Teil VII:

20 größte Steuervergünstigungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Steuervergünstigung	Lfd. Nr. 24. Subven- tionsbericht (Anlage 2)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
16	Ermäßiger Steuersatz für die Umsätze aus der Tätigkeit als Zahntechniker sowie für Lieferungen und Wiederherstellungen von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten durch Zahnärzte (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 UStG)	100	Gewerbliche Wirtschaft	278	273	268
17	Steuerbegünstigung für Flüssiggas und Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird (§ 2 Abs. 2 EnergieStG)	76	Verkehr	250	230	215
18	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes in Sonderfällen (Spitzenausgleich) (§ 55 EnergieStG)	58	Gewerbliche Wirtschaft	180	180	174
19	Energiesteuerbegünstigung für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft (§ 54 EnergieStG)	57	Gewerbliche Wirtschaft	170	170	184
20	Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die in der Binnenschifffahrt verwendet werden (§ 27 Abs. 1 EnergieStG)	79	Verkehr	160	160	160

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subven- tionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
1	Befreiung der Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts sowie vergleichbare Einrichtungen, Leistungen im Rahmen von Verträgen zur integrierten Versorgung, sonstigen Leistungen von Gemeinschaften gegenüber ihren Mitgliedern im Bereich der Heil- und Krankenhausbehandlungen (§ 4 Nr. 14 UStG)	37	Gesundheit, Soziales	7 381	7 269	7 157
2	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	5	Kultur, Soziales	1 468	1 422	1 383
3	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke sowie von Zuwendungen an politische Parteien (§ 10b EStG)	7	Kultur, Soziales, Allgemeine Verwaltung	669	649	620
4	Sonderausgabenabzug für sonstige Vorsorgeaufwendungen (insbesondere Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Unfall- aber ohne Rentenversicherung); Neuordnung nach dem Alterseinkünftegesetz: Ab 2005 sind abziehbar Beiträge für Vorsorgeaufwendungen bis max. 2 400 € resp. 1 500 €, Anwendung des alten Rechts bei höherem Effektivabzug i. R. d. Günstigerprüfung. Infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen rechnet ihre steuerliche Abziehbarkeit ab 2010 nicht mehr zu den sonstigen steuerlichen Regelungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG i.V.m. Abs. 4 und 4a n. F.)	4	Soziales	537	578	635
5	Ermäßigter Steuersatz für Krankenrollstühle, Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen sowie für Schwimm- und Heilbäder und die Bereitstellung von Kureinrichtungen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 9 UStG)	42	Gesundheit, Soziales	326	320	315
6	Ermäßigter Steuersatz für Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen sowie von Personenvereinigungen und Gemeinschaften dieser Einrichtungen (§12 Abs. 2 Nr. 8 UStG)	43	Kultur, Soziales	179	176	173
7	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 20 Prozent ab 1996 (§ 40b EStG)	12	Soziales	155	162	170

Übersichten - Teil VIII:

Größte sonstige steuerliche Regelungen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der sonstigen steuerlichen Regelung	Lfd. Nr. 24. Subven- tionsbericht (Anlage 3)	Funktionsbereich	Steuermindereinnahmen des Bundes im Kassenjahr in Mio. €		
				2014	2013	2012
1	2	3	4	5	6	7
8	Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme einer haushaltsnahen Dienstleistung; ab 2006 Erhöhung für Pflege- und Betreuungsleistungen; ab 2009 Zusammenfassung mit der Steuerermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten (lfd. Nr. 10 des 22. Subventionsberichts) zu einem einheitlichen Fördertatbestand; Erhöhung des Steuerermäßigungsbetrages auf zusammengefasst 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 4 000 € (§ 35a Abs. 2 EStG)	10	Gewerbliche Wirtschaft	145	145	145
9	Steuerbefreiung für blinde, hilflose und außergewöhnlich gehbehinderte schwerbehinderte Menschen, Steuerermäßigungen um 50 Prozent für andere schwerbehinderte Menschen mit orangefarbenem Aufdruck im Behindertenausweis (§ 3a KraftStG)	47	Soziales	115	115	120
10	Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher und gemeinnütziger Zwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	25	Kultur, Soziales	84	82	81
11	Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	8	Allgemeine Verwaltung	40	38	37
12	Begrenzter Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen an private Schulen (höchstens 5 000 € p.a.; ab 2009 Ausweitung der Regelung auf das EU-Ausland) (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	6	Bildung	42	41	39
13	Freibetrag für Belegschaftsrabatte von 1 080 € (§ 8 Abs. 3 EStG)	3	Gewerbliche Wirtschaft	34	34	34
14	Steuerermäßigung für Aufwendungen eines privaten Haushalts bei Beschäftigung von geringfügigen Beschäftigten ("Mini-Jobber") (§ 35a Abs. 1 Nr. 1 EStG)	9	Gewerbliche Wirtschaft	30	28	26
15	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit einem Steuersatz von 25 Prozent (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG)	11	Gewerbliche Wirtschaft	19	19	19

zu Spalte 2: Regelungen, die durch die seit dem 6. Subventionsbericht erfolgte neue Begriffsbestimmung nicht den Subventionen zuzuordnen sind. Die Anlage 3 des 24. Subventionsberichts weist insgesamt 53 sonstige steuerliche Regelungen aus. Für nur 15 Regelungen sind die Steuermindereinnahmen quantifizierbar.

Übersichten - Teil IX:

20 größte Finanzhilfen des Bundes
in der Abgrenzung des 24. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Zweckbestimmung	Lfd. Nr. 24. Subven- tionsbericht (Anlage 1)	Soll 2014 Mio. €	Soll 2013 Mio. €	Ist 2012 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	0903	Zuschüsse für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und an die Stahlindustrie sowie zum Ausgleich von Belastungen infolge von Kapazitätsanpassungen	13	1 172	1 111	1 182
2	0903 6092	Zuschüsse im Rahmen des Programms "Energetisch Sanieren - CO ₂ - Gebäudesanierungsprogramm" an die KfW	58	1 117	759	834
3	0903 1602 6092	Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien	18	437	475	361
4	0902	Zuweisungen an die Länder für betriebliche Investitionen, GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	36	408	408	411
5	1003	GA Agrarstruktur (ohne Küstenschutz) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	11	400	400	374
6	1209	Verwendung der streckenbezogenen Lkw-Maut im Güterverkehrssektor	52	392	395	344
7	0901	Innovationsförderung, zentrales Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	21	385	383	353
8	6092	Strompreiskompensation	17	350	-	-
9	1606	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	62	321	354	386
10	1606	Förderung des Städtebaus nur Teilbeträge der Haushaltsansätze (soweit Finanzhilfen)	53	160	181	205
11	1001	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung	1	125	150	175
12	0903	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus	14	118	118	106
13	0902	Maßnahmen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen und freien Berufen sowie zur Stärkung der beruflichen Bildung	37	118	119	139
14	1202	Förderung von Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs	51	107	107	67
15	0405	Anreizprogramm zur Stärkung der Filmproduktion in Deutschland	42	60	70	53
16	0902	Zinszuschüsse im Rahmen von ERP-Förderprogrammen	25	63	64	60
17	0820	Zuschüsse an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	8	58	80	65
18	1202	Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt	48	58	58	61
19	1001	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	2	30	34	35
20	6092	Energieeffizienzfonds	16	29	29	11

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
(ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
(Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2012	Soll 2013	veran- schlagt 2014	Folgejahre (insgesamt) 2015 ff.		
1	2	3	4	5	6	7	Jahr(e)	Mio. €
Epl. 12	A. ÖPP-Projekte							
	II. Tiefbau							
	a) laufende Maßnahmen							
1209 823 11 (neu - vorher 1209 823 12)	A 8, Augsburg W-München Allach	843	124	23	24	672	30 (2037)	
	A 4, Herleshausen (Landesgrenze Hessen-Thüringen)-Gotha	554	94	15	15	430	30 (2037)	
	A 1, AK Bremen-AD Buchholz	1 003	100	31	32	840	30 (2038)	
	A 5, Offenburg-Malsch	959	46	21	22	870	30 (2039)	
	A 9, AS Lederhose-Landesgrenze Thüringen/Bayern	406	42	58	21	285	20 (2031)	
	A 8, Ulm-Augsburg	1 345	79	46	47	1 173	30 (2041)	
	b) neue Maßnahmen							
	A 7, AD Hamburg-NW-AD Bordesholm	1 200	-	-	60	1 140	30 (2044)	
	A 6, Wiesloch-Rauenberg-AK Weinseberg	1 100	-	-	-	1 100	30	
	A 7, AS Göttingen-AD Salzgitter	1 000	-	-	-	1 000	30	
	A 1, AS Münster/Nord-AK Lotte/Osnabrück und A 30, AS Rheine-AK Lotte/Osnabrück	1 300	-	-	-	1 300	30	
	A 44, Diemelstadt-Kassel/Süd	300	-	-	-	300	30	
	A 61, Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg-Worms	500	-	-	-	500	30	
	A 94, Pastetten-Heldenstein	900	-	-	-	900	30	
Epl. 14	I. Hochbau							
	a) laufende Maßnahme							
1412 517 09	Fürst-Wrede-Kaserne, München	164	30	10	10	114	20 (2028)	
	III. Sonstige							
	a) laufende Maßnahmen							
1407 553 19	LH Bekleidung	1 718	1 242	140	130	206	14 (2016)	
1407 553 39	BwFuhrparkService	3 647	2 652	400	400	195	13 (2015)	
aus 1407 553 69	Simulatorenausbildung NH 90	656	161	47	50	398	15 (2022)	
1407 Tgr. 56	IT-Projekt HERKULES	6 155	3 565	655	643	1 292	10 (2016)	
Summe Teil A.		23 750	8 135	1 446	1 454	12 715		

Übersichten - Teil X:

ÖPP-Projekte und privat vorfinanzierte öffentliche Baumaßnahmen

- A. Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP)
 (ÖPP-Erwerbermodell, ÖPP-Leasingmodell, ÖPP-Mietmodell, ÖPP-Inhabermodell und vergleichbare Modelle sowie sonstige ÖPP-Projekte von erheblicher finanzieller Bedeutung)
- B. Private Vorfinanzierung öffentlicher Baumaßnahmen
 (Leasing, Ratenkauf, Mietkauf und vergleichbare Modelle)

Epl. Kap. Titel	Maßnahme	Gesamt- ausgaben (Sp. 4-7)	Finanzierungsverlauf				Laufzeit (Vertrags- ende)	Kaufpreis bei Vertrags- ende (Option)
			veraus- gabt bis 2012	Soll 2013	veran- schlagt 2014	Folgejahre (insge- samt) 2015 ff.		
1	2	3	4	5	6	7	Jahr(e)	Mio. €
Epl. 12 1210 823 12/ 1210 823 22	B. Private Vorfinanzierung öffentli- cher Baumaßnahmen II. Tiefbau a) laufende Maßnahme 14 laufende Bundesfernstraßen- maßnahmen	3 906	3 236	216	130	324	15 (2018)	
Summe Teil B.		3 906	3 236	216	130	324		

Differenzen durch Rundung möglich

zu Spalte 2: Zweckbestimmung (ggf. Kurzfassung) / untergliedert nach I. Hochbau, II. Tiefbau, III. Sonstige sowie a) laufende Maßnahme und b) neue Maßnahme, soweit veranschlagt

zu Spalte 8: maßgebend ist grundsätzlich die längste Laufzeit

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
04 Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt				
0403 Presse- und Informationsamt der Bundesregierung				
272 01 Einnahmen aus Zuschüssen der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 542 02.		-	-	561
0405 Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien				
272 01 Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabettitel: 686 12.		-		
0407 Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa				
272 01 Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabettitel: 684 01.		-	-	-
05 Auswärtiges Amt				
0504 Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland				
272 01 Zuschüsse von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 687 14 und 687 15.		-	-	-
06 Bundesministerium des Innern				
0601 Gesellschaft und Verfassung				
272 01 Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: 532 14.		-	-	578
0603 Integration und Migration, Minderheiten und Vertriebene				
272 01 Einnahmen aus Zuschüssen des europäischen Flüchtlingsfonds Korrespondierende Ausgabettitel: 684 11.		-	-	6 472
272 02 Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Asyl- und Migrationsfonds (AMIF) Korrespondierende Ausgabettitel: 684 10.		-		
272 03 Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Integrationsfonds Korrespondierende Ausgabettitel: 684 17.		-	-	13 840
272 04 Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Rückkehrfonds Korrespondierende Ausgabettitel: 684 18.		-	-	4 108
0610 Sonstige Bewilligungen				
272 01 Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: 687 07.		-		
0612 Bundesministerium				
272 02 Zuschuss der EU für Maßnahmen der Auseinandersetzung mit terroristischen und extremistischen Bestrebungen und einer Aufklärungskampagne zu Gefahren von Extremismus und Fremdenfeindlichkeit Korrespondierende Ausgabettitel: 532 02.		-	-	-
0614 Statistisches Bundesamt				
272 02 Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu den Kosten statistischer Erhebungen Korrespondierende Ausgabettitel: 427 09, 539 09 und 812 01.		-	-	-
0615 Bundesverwaltungamt				
272 02 Zuschüsse der europäischen Union zu Kosten von Gemeinschaftsaufgaben Korrespondierende Ausgabettitel: Hgr. 4 und Hgr. 5.		-	-	860

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll	Soll	Ist
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	2012 1 000 €
1	2	3	4	5
0616 Bundesamt für Kartographie und Geodäsie				
272 01	Zuschuss der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vermessungsprojekten Korrespondierende Ausgabettitel: Tgr. 01 und Tgr. 03.	-	-	5
0623 Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik				
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union für Maßnahmen auf dem Gebiet der IT-Sicherheit Korrespondierende Ausgabettitel: 532 04.	-	-	8
0624 Bundeskriminalamt				
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: 532 04.	-	-	643
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Sicherheit) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabettitel: 685 01.	-		
0625 Bundespolizei				
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union und der Vereinten Nationen Korrespondierende Ausgabettitel: 532 04 und 532 05.	-	-	1 008
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Außengrenzenfonds der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabettitel: 684 01.	-	-	24 049
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen des Fonds für Innere Sicherheit (ISF Grenzen) der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabettitel: 685 01.	-		
0628 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe				
272 09	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabettitel: 427 09, 525 01, 544 01 und 632 01.	-	-	420
0629 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Durchführung von Hilfsmaßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: 427 09, 532 06, 544 01, 811 01 und 812 01.	-	-	1 127
0634 Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung				
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu den Kosten innenpolitischer Maßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: 525 01.	-	-	-
0635 Bundeszentrale für politische Bildung				
272 01	Zuschüsse der Europäischen Union zu Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit Korrespondierende Ausgabettitel: 532 02.	-	-	276
07 Bundesministerium der Justiz				
0712 Bundesministerium				
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 0711 Tit. 545 01 und Kap. 0712 Tit. 532 07.	-	-	-
0718 Bundesamt für Justiz				
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 0711 Tit. 545 01, Kap. 0718 Tit. 511 01, 532 01 und 812 02.	-	-	-

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll	Soll	Ist
		2014 1 000 €	2013 1 000 €	2012 1 000 €
1	2	3	4	5
0719 Deutsches Patent- und Markenamt				
271 01	Erstattungen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 422 01, 427 09, 428 01, 511 01, 527 01, 532 01, 539 99 und 812 02.	-	-	-
08 Bundesministerium der Finanzen				
0811 Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben				
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen Korrespondierende Ausgabettitel: 526 02 und Kap. 0813 Tit. 539 99.	-	-	136
346 01	Zuschüsse für Investitionen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 0813 Tit. 812 01.	-	-	-
09 Bundesministerium für Wirtschaft und				
0902 Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren				
346 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Korrespondierende Ausgabettitel: 882 03.	-	-	209 693
0910 Sonstige Bewilligungen				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 0902 Tit. 686 06, Kap. 0903 Tit. 686 02 und Kap. 0904 Tit. 687 01.	-	-	16
10 Bundesministerium für Ernährung				
1004 Marktordnung, Maßnahmen der Notfallvorsorge				
272 01	Einnahmen aus Beteiligungen der EU-Strukturfonds	-	-	117
272 02	Sonstige Einnahmen	-	-	991
272 03	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für Programme und Vorhaben zum Schutz des Waldes in der Union gegen Luftverschmutzung und Brände	-	-	-
272 04	Einnahmen aus Erstattungen der Europäischen Union für die Projekteinheit "Nationale Vernetzungsstelle" für den ländlichen Raum Korrespondierende Ausgabettitel: 671 02.	-	-	536
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales				
1106 Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds (ESF, EGF, FEAD) sowie sonstige internationale Angelegenheiten				
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Globalisierungsfonds Korrespondierende Ausgabettitel: Tgr. 02, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01 und 527 01.	-	-	-
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 0603 Tit. 684 16, Kap. 0902 Tit. 686 05, 686 07, 686 08, 686 10, Kap. 0912 Tit. 427 09, Kap. 1101 Tit. 685 11, Kap. 1105 Tit. 686 01, Kap. 1106 Tit. 686 11, 686 12, Kap. 1112 Tit. 422 01, 428 01, Kap. 1606 Tit. 686 05, Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, Kap. 1703 Tit. 684 11, 684 12, 684 21, 684 22, Kap. 1710 Tit. 684 07, Kap. 1712 Tit. 422 01, 427 99, 428 01, Kap. 3002 Tit. 685 20, 685 41, 685 42, 685 43, Kap. 3003 Tit. 685 07, 685 16, Kap. 3004 Tit. 683 24 und Kap. 3012 Tit. 427 09.	-	-	479 954

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel 1	Z w e c k b e s t i m m u n g 2	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
		3	4	5
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: 687 32.	-	-	-
272 04	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten von Armut betroffenen Personen Korrespondierende Ausgabettitel: 686 41 und 686 42.	-		
12	Bundesministerium für Verkehr			
1202	Allgemeine Bewilligungen			
271 01	Erstattungen der Europäischen Union Korrespondierende Ausgabettitel: 532 02.	-	-	-
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Bundesprogramm Verkehrsinfrastruktur Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 1201 Tit. 427 49, Kap. 1202 Tit. 532 15, 532 18, Kap. 1203 Tit. 752 12, Kap. 1210 Tit. 743 32, 743 42 und Kap. 1222 Tit. 891 04.	-	-	241 980
272 02	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union für transeuropäische Netze Korrespondierende Ausgabettitel: 532 19, Kap. 1203 Tit. 752 11, Kap. 1210 Tit. 532 01, 743 12 und Kap. 1222 Tit. 891 03.	-	-	80 221
272 03	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Korrespondierende Ausgabettitel: 545 01.	-	-	-
1209	Erhebung und Verwendung der Maut (Bundesfernstraßen)			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Entwicklung eines europäischen Mautsystems Korrespondierende Ausgabettitel: 526 02.	-	-	-
1227	Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zum Projekt "Concerted Action"	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit			
1501	Bundesministerium			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 428 01, 527 01 und 544 01.	-	-	-
1502	Allgemeine Bewilligungen			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 532 82, 684 69 und 686 18.	-	-	-
1504	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 427 09, 511 01, 527 01, 531 06, 532 03 und 545 01.	-	-	-
1505	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 427 09, 527 01, 532 55, 544 51 und 812 55.	-	-	11
1506	Paul-Ehrlich-Institut			
272 01	Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: Tgr. 01.	-	-	-

Übersichten - Teil XI:

Übersicht zu den EU-Einnahmetiteln des Bundes

Epl. Kap. Titel	Z w e c k b e s t i m m u n g	Soll 2014 1 000 €	Soll 2013 1 000 €	Ist 2012 1 000 €
1	2	3	4	5
1510 Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte				
272 01 Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 427 09, 428 01, 511 01, 527 01, 544 01, 685 02 und 812 01.		-	-	-
1511 Robert Koch-Institut				
272 01 Einnahmen aus Zuschüssen von der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 427 29, 428 21, 459 29, 547 21 und 812 21.		-	-	-
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,				
1617 Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung				
272 01 Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zum Projekt "Concerted Action" Korrespondierende Ausgabettitel: 685 01.		-		
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend				
1710 Sonstige Bewilligungen				
272 01 Einnahmen von der Europäischen Union für die Unterstützung der Aktivitäten des EURES-Netzwerkes Korrespondierende Ausgabettitel: 684 06.		-	-	-
272 02 Einnahmen aus sonstigen Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 1702 Tit. 684 01, 684 02, 684 04, Kap. 1703 Tit. 684 12, 684 21, Kap. 1710 Tit. 684 07, Kap. 1711 Tit. 543 01, Kap. 1715 Tit. 542 01, 543 01, 544 01, 545 01 und 684 01.		-	-	188
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung				
3004 Forschung für Innovationen, Hightech-Strategie				
272 01 Einnahmen von der Europäischen Union für Bildungsprogramme Korrespondierende Ausgabettitel: Kap. 3002 Tit. 685 41, Kap. 3003 Tit. 685 17, Kap. 3004 Tit. 685 44 und 687 04.		-	-	1 875
60 Allgemeine Finanzverwaltung				
6002 Allgemeine Bewilligungen				
271 01 Erstattung von Reisekosten für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien aus dem Gemeinschaftshaushalt der EU Korrespondierende Ausgabettitel: 527 01.		-	-	468

